



## **Stenografischer Bericht**

(ohne Beschlussprotokoll)

## **– Öffentliche Anhörung –**

54. Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses

9. Mai 2018, 14:00 bis 16:20 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Lothar Quanz (SPD)

### **CDU**

Abg. Sabine Bächle-Scholz  
Abg. Andreas Hofmeister  
Abg. Horst Klee  
Abg. Hugo Klein (Freigericht)  
Abg. Klaus Peter Möller  
Abg. Bodo Pfaff-Greifenhagen  
Abg. Armin Schwarz  
Abg. Frank Steinraths  
Abg. Joachim Veyhelmann

### **SPD**

Abg. Christoph Degen  
Abg. Uwe Frankenberger  
Abg. Kerstin Geis  
Abg. Karin Hartmann  
Abg. Brigitte Hofmeyer  
Abg. Turgut Yüksel

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Eva Goldbach  
Abg. Daniel May  
Abg. Mathias Wagner (Taunus)

### **DIE LINKE**

Abg. Gabriele Faulhaber

### **FDP**

Abg. Wolfgang Greilich

**Fraktionsassistenten/-assistentinnen:**

Dr. Marc Steinbrecher (Fraktion der CDU)  
 Anja Kornau (Fraktion der SPD)  
 Marina Zahn (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 Nicole Eggers (Fraktion DIE LINKE)  
 Birgit Müller (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Datenschutz, Rechnungshof, Landtagskanzlei:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Heidi Steiner	Min R'in	Stbkauf Stk
WIE PASSAGER	RDir'in	HKM
Wolfgang Heimer	MDirig	"
HAUS-DIETER SPEIER	Min R.	"
Kepner, Johannes	MR	(HKM)
Prof. Dr. R. Alexander Lorz	Minister	HKM
Dr. Manuel Lösel	StS	HKM

Protokollierung: RDir'in Michaela Öftring  
 Karin Wirsdörfer

**Anzuhörende:****Institution****Name**

Hessischer Rechnungshof  
Prüfungsabteilung V

Referatsleiter  
Dr. Andreas Mathes

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch  
Herr Sobota

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Helmut Aust

Georg-August-Universität Göttingen  
Institut für Völkerrecht und Europa-  
recht

Prof. Dr. Frank Schorkopf

Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen  
und Direktoren an den beruflichen Schu-  
len und Studienseminaren f. d.  
beruflichen Schulen in Hessen

Annette Greilich

Gesamtverband der Lehrerinnen und  
Lehrer an beruflichen Schulen in Hes-  
sen (GLB)

Landesvorsitzende  
Monika Otten

Hessischer Philologenverband

Geschäftsführenden Vorstand  
Jürgen Hartmann

Landesschülervertretung Hessen  
- Geschäftsstelle -

Landesschulsprecherin  
Emely Dilchert

Montessori-Landesverband Hessen e. V.

Brigitte Johansen

## Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

### **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. [19/5955](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage KPA 19/51 –

(Teil 1 verteilt am 10.04.18, Teil 2 verteilt am 18.04.18, Teil 3 verteilt  
am 07.05.18 und Teil 3 NEU verteilt am 14.05.18)

**Vorsitzender:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir wollen einigermaßen pünktlich beginnen. Das hängt vielleicht auch mit dem Wunsch zusammen, dass wir dann einigermaßen pünktlich enden können. Dafür gibt es mehrere Gründe, die ich Ihnen gleich nennen werde.

Ich freue mich, Sie zu einer öffentlichen mündlichen Anhörung begrüßen zu dürfen. Ich begrüße insbesondere meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag und aus dem Kulturpolitischen Ausschuss, aber mein besonderer Gruß gilt den Anzuhörenden. Die Zahl ist übersichtlich, aber ich freue mich sehr, dass Sie da sind und uns bei dieser Beratung mit Rat und Tat zur Seite stehen. Vielen Dank dafür, dass Sie sich die Zeit genommen haben.

Zunächst möchte ich ein paar Hinweise geben. Sie alle sind im Besitz der Liste mit den Namen der Anzuhörenden. Dort sind entsprechende Gruppen eingeteilt, insgesamt sieben. Mein Vorschlag ist, dass wir diese Gruppen nacheinander aufrufen und keine Zwischenfragen nach jedem einzelnen Vortrag stellen; denn es war der Wunsch aller Sprecher, dass wir die Anzuhörenden der Reihe nach aufrufen und zu Wort kommen lassen und danach in eine Fragerunde eintreten.

Ich erlaube mir noch einen weiteren Hinweis. Sie alle haben bereits eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, die in den einzelnen Fraktionen sicherlich auch bearbeitet worden ist, sodass ich Sie herzlich bitten möchte – ich denke, im Interesse aller –, dass Sie sich auf das Wesentliche bei der mündlichen Stellungnahme konzentrieren und die wesentlichen Gründe anführen, weshalb Sie zu einer gewissen Position gekommen sind. Wir möchten Diskussionen untereinander zwischen den Anzuhörenden auf der einen und der Politik auf der anderen Seite vermeiden. Zum Schluss wird die Politik Nachfragen stellen und Klärungsbedarf entsprechend mitteilen.

Für die Anzuhörenden schlage ich vor, dass Ihnen für Ihre Stellungnahme maximal fünf Minuten Redezeit zur Verfügung stehen. Das ist auch ein Stück Gewohnheitsrecht. So lange ich im KPA bin, das sind schon ein paar Winter, war das eigentlich immer so der Fall. Das heißt, nach fünf Minuten würde ich mir erlauben, auf das Ende der Redezeit hinzuweisen. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag kennen das entsprechend auch.

Diese Sitzung ist öffentlich und wird nach außen übertragen. Wenn jemand in der Lobby ist, kann er die Redebeiträge vernehmen. Im Anschluss tagen wir nicht öffentlich.

Auf den Plätzen der Anzuhörenden liegen blaue Karten. Das ist eine Einladung an Sie. Mit dieser Karte können Sie vorne an der Theke Getränke und kleine Verköstigungen gerne in Anspruch nehmen, Sie sind dazu herzlich eingeladen.

Im Moment finden im Hessischen Landtag drei Anhörungen statt. Wir haben die Premiumkarte gezogen, wir sitzen im Plenarsaal. Uns gebührt das auch, das ist völlig klar, aber nur für Sie als Hinweis, dass die anderen Räume, die auch für solche Anhörungen genutzt werden, belegt sind. Wir sind im Olymp angekommen, also der rechte Platz für die Bildungspolitik.

Das war von mir die Einführung. Gibt es Ihrerseits Nachfragen zum Procedere? - Das ist nicht der Fall. Dann beginnen wir mit der Anhörung. Ist jemand vom Rechnungshof anwesend?

(Vertreter des Hessischen Rechnungshofs: Wir haben gesagt, dass wir keine Stellungnahme abgeben!)

Stimmt, ich kann mich erinnern. – Wir kommen somit zu Block 2.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Ich bin nicht als Hessischer Datenschutzbeauftragter benannt, sondern möchte mich als Hochschullehrer im Rahmen der Gruppe der Hochschullehrer äußern. Aber wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen ansprechen, kann ich nur sagen, dass dieses Problem nicht sonderlich gravierend ist. Es hat datenschutzrechtliche Relevanz, dass sensible Daten auf dem Spiel stehen, aber das lässt sich nur im Kontext mit der allgemeinen Problematik klären, und die möchte ich im Rahmen der Gruppe der Hochschullehrer äußern.

**Vorsitzender**: Das war bereits Ihr Beitrag, Herr Prof. Dr. Ronellenfitsch? Sie sollten ja jetzt Ihre Stellungnahme abgeben. Sie können gerne vom Rednerpult hier vorne oder von Ihrem Platz aus sprechen. Das überlasse ich gerne Ihnen.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Ich äußere mich in der Doppelfunktion, und zwar einmal als Datenschutzbeauftragter und als ehemaliger Hochschullehrer. Der Schwerpunkt liegt auf dem Hochschullehrer. Ich habe mich wissenschaftlich und auch sonst forensisch häufig mit der Problematik des Schleiertragens befasst und habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der europäischen Gerichte mitverfolgt. Da kann man eine gewisse Tendenz erkennen. Das Bundesverfassungsgericht hat ursprünglich eine relativ liberale Auffassung vertreten und das Kopftuchtragen von Schülerinnen als verfassungsrechtlich akzeptiert angesehen und das Kopftuchtragen von Pädagoginnen und Hoheitsträgern für verfassungsrechtlich problematisch erklärt und das sogenannte Vermummungsverbot, das ja wesentlich weiter geht, für verfassungskonform bei der Ausübung der Hoheitsgewalt gehalten.

Diese Tendenz ist nicht abgebrochen, es gilt immer noch die Unterscheidung, ob Schülerinnen oder Pädagoginnen bzw. Lehrerinnen Kopftuch tragen. Die Tendenz ist: Die positive Glaubensfreiheit der Schülerinnen hat Vorrang vor den Belangen der Integration, Belangen der negativen Glaubensfreiheit. Die Schülerinnen dürfen Kopftuch tragen,

und es kann ihnen nicht untersagt werden. Das ist die Tendenz. Es ist aus meiner Sicht nicht ersichtlich, dass diese Tendenz abbricht oder geändert wird.

Es ist unstrittig, dass die Lehrerinnen im Schulbereich Hoheitsgewalt ausüben und im Rahmen der Hoheitsgewalt nicht indoktrinieren dürfen. Wenn sie ein Kopftuch tragen, ist das als Zeichen der Indoktrination betrachtet worden. Deswegen kann Lehrerinnen das Kopftuchtragen untersagt werden. Das ist der Stand des Verfassungsrechts.

Wenn Sie daran Zweifel haben und glauben, dass sich das massiv geändert hat, kann ich Ihnen nur sagen, dass das nicht der Fall ist. Ich war auch Berater vom Conseil d'État in Frankreich. Dort ist die Situation ähnlich, wobei man die Staatsgewalt wesentlich rigider sieht als bei uns. Selbst dort hat man das Kopftuchtragen der Schülerinnen akzeptiert, und das der Lehrerinnen für unzulänglich gehalten. Das möchte ich als Befund wiedergeben und nicht meine persönliche Meinung in den Vordergrund stellen, die spielt hier keine Rolle. Ich möchte nur betonen, dass ich mich im Zusammenhang mit dem Begriff der aktiven Toleranz geäußert habe. Dieser Begriff bedeutet, dass man keine Toleranz gegenüber Intoleranten ausüben darf und dass wir als Staatsgewalt verpflichtet sind, die uns anvertrauten Schülerinnen zu schützen. Der Schutzauftrag geht allerdings nicht so weit, dass ich den Schülerinnen das Kopftuchtragen verbiete und es den Pädagogen gestatte. Ich bleibe dabei, die Zweiteilung ist sachgerecht und verfassungsrechtlich geboten. Wenn Sie dazu Fragen haben, bitte ich Sie, diese im Anschluss an das Wort an meine Kollegen zu stellen und nicht vorab.

Herr Prof. **Dr. Aust:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Einladung zu dieser Anhörung und für die Gelegenheit, meine schriftliche Stellungnahme durch ein kurzes Eingangsstatement noch ergänzen zu dürfen. Ich möchte auf drei Punkte eingehen, die ich hier aufgreifen, zusammenfassen und vertiefen möchte.

Erstens. Das Verbot des Tragens bestimmter Kleidungsgegenstände im Schulunterricht bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Schule ist kein grundrechtsfreier Raum, und der Gesetzgeber muss die Grundlagen für Eingriffe in die Grundrechte selbst regeln. Meiner Auffassung nach ist hier in dem uns interessierenden Zusammenhang die geltende hessische Rechtslage ausreichend. § 69 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für ein etwaiges Verbot des Tragens einer Burka oder eines Niqabs dar. Diese Vorschrift normiert, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Lehrkräfte zu folgen haben, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten. Diese Vorschrift muss im Zusammenhang mit den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes und des Art. 56 der Hessischen Landesverfassung gelesen werden.

Betrachtet man diese Regeln, so wird klar, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, sich nicht in Äußerlichkeiten erschöpft, sondern auch eine innere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler einfordert. Es ist meiner Meinung nach ohnehin schwierig, hier zwischen rein äußerlichen und innerlichen Formen der Mitwirkung zu unterscheiden.

Dies lässt sich zweitens auch durch einen Vergleich mit der Entwicklung der Rechtslage in Bayern und in Niedersachsen erkennen. Die gesetzliche Regelung in Niedersachsen steht erkennbar Pate für den heute diskutierten Gesetzentwurf zur Einführung eines neuen § 69 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes.

Auch in Bayern wurde das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz durch eine Vorschrift ergänzt, nach der nun das Verbot der Vollverschleierung ausdrücklich geregelt wurde. Der Bayerische Gesetzgeber fügte diese Regelung zur Klarstellung der Rechtslage in das Gesetz ein.

Die geltende hessische Rechtslage entspricht ziemlich genau derjenigen in Bayern vor Aufnahme dieser Spezialvorschrift. Schon unter der alten Rechtslage in Bayern wurde das Verbot des Tragens einer Vollverschleierung vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig angesehen. Wie in Bayern normiert das Hessische Schulgesetz eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler, sich so zu verhalten, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht gefährdet wird. Die Unterschiede zwischen den Formulierungen der früheren Bayerischen Rechtslage „die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet ...“ und der aktuellen hessischen Regelung „sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen ...“ machen in der Sache keinen nennenswerten Unterschied.

Das Bayerische Gesetz sprach die Schülerinnen und Schüler direkt an. Die hessische Regelung verpflichtet sie, Anordnungen nachzukommen, die auf inhaltlich vergleichbare Pflichten Bezug nimmt. Gemeinsamer Inhalt beider Regelungen ist es, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind bzw. verpflichtet werden können, sich so zu verhalten, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht gefährdet wird.

Drittens möchte ich schließlich unterstreichen, dass das Vorhandensein einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für das Verbot der Vollverschleierung im Schulunterricht den Gesetzgeber natürlich nicht hindert, eine Spezialnorm in das Hessische Schulgesetz aufzunehmen. Ob dies erfolgen soll, ist letztlich eine politische Frage. Unabhängig davon, ob ein Verstoß auf die allgemeine Bestimmung des bereits existierenden § 69 Abs. 4 Satz 2 oder auf eine neue spezielle Norm gestützt wird, können Verbote der Vollverschleierung verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Der damit verbundene Grundrechtseingriff, sei es in die allgemeine Handlungsfreiheit oder in die Religionsfreiheit, findet seine Rechtfertigung im staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Das Ermöglichen einer offenen Kommunikation im Schulunterricht in ein legitimes verfassungsrechtliches Ziel. Diese Überlegung kann sich auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen. Dieser hat in seiner Rechtsprechung zum Verbot der Vollverschleierung in Frankreich die Ermöglichung des „Vivre ensemble“ – des Zusammenlebens – unterstrichen und als legitimes Ziel zum Schutz der Rechte anderer identifiziert. Es gibt gute Gründe, diese Entscheidung kritisch zu betrachten, insoweit sie sich auf ein allgemeines Burkaverbot in der Öffentlichkeit bezieht. Ein solches wäre in Deutschland meiner Meinung nach nicht zulässig. Aber im Rahmen des Schulunterrichts halte ich die Argumentationsfigur des „Vivre ensemble“ für eine geeignete Richtschnur, um zu bestimmen, wie die Ermöglichung einer offenen Kommunikation in der Schule ermöglicht und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ausgestaltet werden kann.

**Vorsitzender:** Das Präsidium ist komplett, ich freue mich, zwei „Assistenten“ an meiner Seite zu wissen. Herzlich willkommen, Herr Staatsminister, herzlich willkommen, Herr Staatssekretär.

Als Nächstes spricht Herr Dr. Frank Schorkopf von der Universität Göttingen.

Herr Prof. **Dr. Schorkopf**: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Landtags! Ich möchte zwei ergänzende vertiefende Hinweise zu meiner schriftlichen Stellungnahme geben. „Bekleidungs Vorschriften“ - So ist dieser Gesetzesvorschlag gehalten, auch wenn es gedanklich mehr um die Gesichtsverhüllung geht. Bekleidungs Vorschriften sind wesentliche Eingriffe in Grundrechte der Schüler und der Eltern und als solche bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage. Jetzt ist die Frage, ob § 69 Abs. 4, also das, was Sie momentan in Ihrem Schulgesetz als Generalklausel bezeichnet haben, das trägt. Ich meine, dass es das nicht mehr trägt, wobei wir hier Prognoseentscheidungen anstellen und nicht genau wissen, wie die hessischen Verwaltungsrichter das entscheiden werden. Es gibt sowohl – wir haben es gerade gehört – vom Bayerischen VGH die eine Seite, es gibt aber aus Niedersachsen auch die andere Seite. Wir haben es hier mit hessischen Verwaltungsgerichten zu tun, die sich natürlich an der Rechtsprechung orientieren. Wenn Sie einen solchen Fall haben, kann niemand sagen, wie es wirklich ausgehen würde.

Warum meine ich, dass § 69 Abs. 4 so, wie er momentan formuliert ist, nicht reicht? – Ich denke, dass die Regelung, wenn man sie vergleicht, doch viel näher an der vormaligen Ausgangslage in Niedersachsen ist. Niedersachsen ist ja eher das politische und rechtliche Vorbild für den hier heute diskutierten Gesetzesvorschlag als es der Fall ist mit der bayerischen Regelung. Es geht bislang nicht um eine innere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, sondern es geht schlichtweg um Anwesenheit und einige nach außen bezogene Dinge. Das fehlt. Wenn man den Text mit dem alten § 58 des Niedersächsischen Schulgesetzes vergleicht, dann ist der doch sprachlich und gedanklich relativ nah an dem § 69 Abs. 4.

Der zweite Gedanke ist, dass Grundrechtskonflikte – und die haben wir unzweifelhaft, darauf können wir uns einigen – nicht durch die Exekutive im Wege eines Erlasses aufgelöst werden sollten, sondern durch den Gesetzgeber. Das greife ich gleich noch einmal auf. Im Rahmen der Vorbereitungen habe ich noch einmal in den Zeitungen nachgelesen. Sie diskutieren gerade öffentlich diesen Steinbach-Fall, auch wenn es dabei unter anderem um das Kopftuch geht, geht es aus der hiesigen Perspektive, die wir gerade diskutieren, um Bekleidungs Vorschriften. Wenn ich es richtig sehe, ist die Schulverwaltung der Auffassung, dass eine Schulordnung nicht reicht, Bekleidungs Vorschriften zu erlassen. Das ist genau der Aspekt.

Mein nächster Gedanke: Was ist mit dem § 69 Abs. 5, also mit dem Vorschlag, diese Regelung in das Schulgesetz einzufügen? Wir wissen nicht ganz genau, ob die momentane Rechtslage reichen würde. Ich denke, vielleicht ist das Ganze gerade noch vertretbar, möchte jedoch stark dafür plädieren, diese Regelung anzunehmen, und zwar mit Blick auf die Funktion des Gesetzes. Das bringt dann Sie als Abgeordnete ins Spiel. Sie sind ja unmittelbar demokratisch von den hessischen Bürgerinnen und Bürger legitimiert. In dieser Thematik der Bekleidung, die ein zunehmendes Konfliktfeld in Schulen ist, müssen einerseits die Schulleitungen und Lehrer und andererseits die Elternschaft gestärkt werden – als Vater von drei schulpflichtigen Kindern steht mir das ganz persönlich vor Augen, wenn auch in einem anderen Bundesland. Es werden klare Verhältnisse benötigen, was geht und was nicht geht. Das im Erlasswege zu regeln, reicht meines Erachtens nicht aus; denn der Begriff des normativen Leitbilds, was in Schule geht und was nicht, ist etwas, was der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber, also der Landtag und seine Mitglieder, regeln sollte.

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zu den Anzuhörenden aus dem Block 3.

Frau **Greilich**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Unsere schriftliche Stellungnahme möchte ich mit Bezug auf das, was meine Vorredner bereits sagten, noch um zwei Aspekte ergänzen. Es geht für uns als Schulleitungen nicht um die Frage, ob Schülerinnen mit Kopftuch in die Schule kommen. Das Kopftuch ist bei uns eine immer wieder zu sehende Selbstverständlichkeit. Das ist für uns nicht etwas, das wir einschränken wollen und jemals würden – das ganz deutlich.

Wir sehen die Problematik einmal darin, dass uns die Rechtssicherheit fehlt, wenn es im Besonderen Eltern gibt, die bei uns, bei den Schulleitungen, vorsprechen und verlangen, dass wir ihre Töchter aufnehmen, auch wenn die Töchter für uns nicht als Personen erkennbar sind, die möglicherweise weiblichen Geschlechts sind. Ich formuliere das jetzt einmal so hart; denn wenn jemand mit einer Burka in der Schule ist, ist es schwer erkennbar, wer sich darunter verbirgt. Das ist insgesamt die Problematik. Wir befinden uns in der Schule in einer Situation, in der kommuniziert wird, und in der Lehrer die ehrenvolle Aufgabe haben, Leistungen zu bewerten. Auch in diesem Fall ist es diffus, wer sich hinter einer Vollverschleierung befindet, wie man eine solche Person bewerten soll. Ich sage an dieser Stelle deutlich, dass ich nicht davon ausgehe, dass Schüler mutwillig mit einer Burka in eine Prüfung kommen, um zu betuppen, sprich, jemand anderes dahin schicken. Aber auch so etwas ist sehr wohl möglich. Wir brauchen vonseiten der Schulleitungen eine deutliche Norm im Gesetz, die uns die Chance gibt zu sagen: Im Gesetz steht: Dieses ist nicht erlaubt. – Ansonsten haben wir es zunehmend schwerer, mit Eltern und auch mit Schülerinnen zu kommunizieren.

Ich möchte an dieser Stelle noch etwas ergänzen, was mir zu dem Gesetzentwurf noch eingefallen ist. Man kann es womöglich hineininterpretieren, ich weiß es nicht, das mögen Juristen klären, aber es gibt nicht nur eine Vollverschleierung, sondern es gibt gelegentlich auch Menschen, die mit Bekleidung versehen sind, die auf andere deutlich abschreckend, diskriminierend und negativ wirken. Ich fände es wunderschön, wenn wir damit auch eine Lösung hätten, um zu sagen, jemanden mit einem T-Shirt, mit was auch immer darauf – sei es ein Totenkopf oder Ähnliches, – möchten wir nicht an unserer Schule haben. Das heißt, unser Hauptziel als Schulleitung ist es, Rechtssicherheit zu haben, um deutlich zu sagen: Nein! Der Gesetzgeber sieht es vor, dass dieses bei uns nicht möglich ist.

Frau **Offen**: Sehr geehrter Herr Quanz! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns, Stellung nehmen zu dürfen und begrüßen den Gesetzentwurf. Kommunikation besteht aus verbalen und nonverbalen Anteilen, wobei Mimik und Gestik einen Anteil von 55 % haben. Die nonverbale Kommunikation wird durch die Vollverschleierung permanent und von vornherein unterbunden. Sie gehört aber wesentlich zur Kommunikation. Das Fehlen von Mimik erschwert es den Lehrkräften, ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Zudem ist es in Klausur- und Prüfungssituationen nicht gewährleistet, dass die zu prüfende Person auch tatsächlich anwesend ist und sich nicht durch andere Personen vertreten lässt, von massiven Größenunterschieden einmal abgesehen.

Einen Schüler kann ich bitten, die Kappe mit großem Schirm abzunehmen. Das geschieht in der Regel mit mehr oder weniger höflicher Entschuldigung. Eine Schülerin, die aus persönlichen Gründen religiös motiviert eine Vollverschleierung trägt oder durch familiär erzwungene Gründe, wird dem Bitten, diesen Schleier abzulegen, nicht nachkommen. Noch ist mir persönlich kein Beispiel einer vollverschleierten Schülerin oder eines Schülers – das ist ja nicht ohne Weiteres erkennbar – präsent. Wir leben aber in einer sich verändernden Gesellschaft. Wenn mir auch jetzt noch kein Fall persönlich bekannt

ist, so kann es doch in Zukunft dazu kommen. Warum also nicht den Sachverhalt antizipieren, dass es mehr als bisherige Einzelfälle werden könnten und mehr Klarheit für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen schaffen und diese nicht zu zwingen, sich mit Erlassen etc. zu beschäftigen, die den Juristinnen und Juristen der staatlichen Schulämter im Jahre 2012 zugegangen sind und von dem die Schulen nur im Einzelfall soweit erforderlich Kenntnis erlangt haben?. Dies muss jetzigen oder künftigen Kolleginnen und Kollegen gar nicht bekannt sein. Aber im Hinblick auf das Hessische Schulgesetz ist es hilfreich, wenn es dort steht und man schnell nachschlagen kann.

Wenn sich Kolleginnen und Kollegen selbst auf die Suche nach einschlägigen Regelungen machen müssen und sich auch noch mit der Schulleitung in Verbindung setzen müssen und diese wiederum mit den Juristinnen und Juristen der staatlichen Schulämter, bündelt diese Ressourcen, die sinnvoller im pädagogischen Handeln eingesetzt werden könnten. An ausreichenden Ressourcen mangelt es unseres Erachtens ohnehin schon mehr als genug für die vielfältigen Aufgaben im pädagogischen Alltag.

Herr **Hartmann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Hessische Philologenverband ist sich der Emotionalität dieses Themas in der Öffentlichkeit bewusst. Er möchte sachbezogen diskutieren und stellt vorab fest: Es gibt aktuell wenig bekannte Fälle im Schulbereich, die zu Konflikten innerhalb der Schulgemeinden führen. Absehbar ist aber, dass im Zuge der Migration und der Integration vermehrt solche Konflikte auftreten werden, was die Vollverschleierung in den Klassenzimmern und im Unterricht betrifft. Besonders betroffen von diesen Konflikten werden die Schulen in den Ballungsräumen und Schulen in Regionen mit vielen Migranten sein.

Wie in unserer Stellungnahme ausgeführt, ist die Mimik des Gegenübers im Unterricht von besonderer, von wesentlicher Bedeutung. Eine Einschränkung dieses Kommunikationswegs stellt eine deutliche Erschwernis für den Unterricht dar, man denke beispielsweise an die Identitätsfeststellung zu Beginn des Unterrichts. Nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer gestaltet sich der Umgang im Falle eines Falles dann als schwierig. Eine klare und eindeutige Regelung, wie sie eine Aufnahme ins Schulgesetz bedeutet, hilft den betroffenen Schulen, da sie Klarheit schafft. Diskussionen, die eine weitere Belastung der Schulen bedeuten würden, werden hingegen verhindert. Der Hessische Philologenverband befürwortet somit den von der Fraktion der FDP vorgelegten Gesetzesänderungsentwurf. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzender**: Somit kommen wir zum Block 4.

Frau **Dilchert**: Ich möchte mich zunächst entschuldigen, dass von uns keine schriftliche Stellungnahme eingegangen ist. Wir hatten am Wochenende Wahlen und dementsprechend war das für uns noch nicht leistbar.

Wir lehnen den Antrag ab, und zwar vehement. Die Einschränkung von Freiheitsrechten und vor allem des persönlichen Ausdrucks, die Schülerinnen und Schüler durch ihre Zeit in der Schule wahrnehmen und auch durchlaufen, sind uns besonders wichtig. Im Prinzip wird durch ein solches Gesetz Bevormundung stattfinden. Wir vermuten, dass im Endeffekt Schülerinnen und Schüler nicht mehr dazu in der Lage sein können, sich frei zu entfalten, frei das anzuziehen und das auszudrücken, was sie leben und fühlen möchten. Eine solche Verordnung verunsichert Schülerinnen und Schüler. Es wird unglaublich

schwieriger, sich dadurch persönlich auszudrücken, was wir alle tun und was in unserer Entwicklung deutlich wird.

Den Erziehungsauftrag, der in der Begründung und auch im Antrag angesprochen wird, sehen wir nicht gegeben, und zwar weil wir durch eigene Erfahrungen mit dem, was wir anziehen, wie wir uns ausdrücken, wie wir uns kleiden, lernen, wie es sich schickt und was für die Schule angemessen ist. Außerdem wird gesagt, dass die Kommunikation in besonderer Weise erschwert wird. Was bedeutet das? – „Besondere Weise“ - Das ist für mich keine Definition, wie Kommunikation erschwert werden kann. Wenn wir uns Inklusionsklassen anschauen und vor allem auch Integrationsklassen, dann gibt es durchaus Kinder und Jugendliche, die in Regelschulen aufgenommen wurden und dort den Regelunterricht begleiten. Taube und auch gelähmte Kinder können auch nicht mit ihrer Mimik arbeiten. Von daher ist es mir tatsächlich schleierhaft, wie man das ausschließlich auf diese religiöse Ebene ziehen kann.

In unseren Augen sind die Menschen und die Schülerinnen und Schüler mündig, die sich frei entfalten dürfen. Deswegen bitten wir, diesen Antrag dahingehend zu überarbeiten. Vielleicht auch dadurch, dass jetzt gesagt wurde, dass Schülerinnen und Schüler diese Problematik eventuell aufwerfen könnten und im Zweifel nur Einzelfälle sind, wird durch ein solches Gesetz von vornherein allen Schülerinnen und Schülern eine Kleidervorschrift auferlegt. Wir würden darum bitten, dass die Beschäftigung mit dieser Thematik in Zukunft nicht nur darüber passiert, sondern auch die Schülerinnen und Schüler, die es betrifft, angehört werden. Außerdem ist der Ausdruck eines Totenkopfes auf einem T-Shirt ... Das kann ja auch Kunst sein oder die Liebe zu einer gewissen Welt. Das ist für mich kein Argument. Ich kann mich hier auch mit einer Regenbogenflagge hinstellen. Was bin ich dann? - Bin ich dann lesbisch oder bi? Dann ist das auch Ausdruck dessen, was ich fühle und denke.

Außerdem sehe ich die Verschleierung von Schülerinnen und Schüler gar nicht als grundsätzlich so problematisch an. In der Universität gibt es ja auch die Matrikelnummern, wo weder zugeordnet werden kann, ob es ein Junge oder ein Mädchen ist noch ob eine gewisse Person dahintersteht. Das ist ja tatsächlich nur noch die Nummer.

Ich sehe es so: Wenn wir Schülerinnen und Schüler Leistungen abzugeben und Verantwortung zu tragen haben, dann möchten wir auch als solche behandelt werden. Das bedeutet für uns als Landesschülervertretung, dass wir auch selbständig entscheiden dürfen, was wir anziehen. Ich gehe ja auch zu keiner Lehrkraft und sage: Können Sie bitte mal Ihren Blazer ausziehen? - Das mache ich ja nicht. Mir ist es wichtig, dass da eine gewisse Eigenständigkeit, eine Selbsteinschätzung zustande kommen kann. Wir lernen durch das, was wir erfahren. Wenn unsere Lehrerinnen und Lehrer uns darauf aufmerksam machen, dass ein Crop Top nicht richtig und auch nicht angemessen ist, dann wird darüber geredet, dann sieht man es ein oder nicht und zieht sich beim nächsten Mal anders an. Spätestens kommt die Einsicht dann, wenn man beim Bewerbungsgespräch versagt.

Daher bitte ich die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler nicht anzutasten und mit denen zu sprechen, deren Einzelfälle es seien werden.

Frau **Johannsen**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir dürfen uns auch dafür bedanken, dass wir hier Stellung beziehen können. Ich möchte vorausschicken, dass ich hier nicht in meiner Funktion als Sprecherin der AGFS sitze - in

der Einladung war es anders beschrieben –, sondern ausschließlich für den Landesverband der Montessori-Einrichtungen spreche.

Wir haben der schriftlichen Stellungnahme nichts hinzuzufügen. Schwerpunkt war ja, dass die Schwierigkeit in der Pädagogik und in der Aufsichtspflicht liegt und es für uns wichtig wäre, dass man das Gesetz konkretisiert. Mehr haben wir dem nicht hinzuzufügen.

**Vorsitzender:** Dann sind wir gemäß meiner Liste durch. - Habe ich jemanden vergessen? Ist jemand noch gekommen, der nicht auf der Liste stand? - Das ist nicht der Fall. Es kamen alle zu Wort, die in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Wir kommen nun zur Aussprache.

Abg. **Wolfgang Greilich:** Herr Vorsitzender! Zunächst meinen herzlichen Dank an alle Anzuhörenden für die sehr fundierten und teilweise auch sehr vehementen Stellungnahmen. Ich habe ein paar Nachfragen, da wir in einer spannenden Diskussion sind, die wir auch schon im Plenum geführt haben. Es geht einerseits um juristische Fragen, andererseits um Fragen der Schulpraxis. Das sind die beiden Dimensionen, mit denen wir uns beschäftigen müssen.

Herr Prof. Ronellenfitsch, Sie haben uns sehr deutlich erklärt, wie es sich mit dem Thema „Kopftuch tragen“ verhält. Da sind wir uns einig. Ich würde gerne von Ihnen noch hören, wie Sie die Frage der Vollverschleierung einschätzen, die etwas anderes ist als das Kopftuchtragen. Das Kopftuchtragen ist von unserem Gesetzentwurf auch nicht betroffen, sondern allenfalls die Vollverschleierung.

An Herrn Prof. Aust und an Herrn Prof. Schorkopf habe ich die Nachfrage, wie wir es insgesamt einzuschätzen haben. Sie waren sich da nicht ganz einig. Herr Prof. Aust sagt, die Rechtslage reiche aus, während Herr Prof. Schorkopf der Meinung ist, dass es vielleicht ausreiche. Aber eine Klarstellung wäre zur Gewinnung der Rechtssicherheit doch ganz hilfreich. Ich möchte noch die Frage aufwerfen: Erstens. Ist es nicht erforderlich, wenn wir einen solchen Grundrechtseingriff haben – und das ist es wohl eindeutig –, dass wir das im Gesetz klar formulieren und eine klar verständliche gesetzliche Regelung getroffen wird? Das war ja auch der Hinweis des Montessori-Verbandes, dass selbst die vorgeschlagene Regelung noch zu unkonkret ist. Ich muss gestehen, Gesetze haben immer die Eigenart, dass sie ein bisschen abstrakt sind und schon mal interpretiert werden müssen.

Meine Frage an die Professoren Aust und Schorkopf ist: Sind Sie wirklich der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, diese Konkretisierung im Gesetzestext vorzunehmen oder dass es zumindest hilfreich wäre? - Herr Prof. Aust hat gesagt, das sei eine politische Entscheidung. Die Frage ist, ob es aus juristischer Sicht nicht die Rechtssicherheit erhöhen würde, wenn man eine klare Regelung hätte, die weniger Interpretationsspielraum bietet als die derzeit vorhandene.

In dem Zusammenhang habe ich noch eine Frage. Der einschlägige § 69 des Hessischen Schulgesetzes wird als grundrechtseinschränkend insbesondere hinsichtlich Art. 4 nicht in dem dazu einschlägigen § 183 des Schulgesetzes genannt. Wäre gegebenenfalls da noch eine Ergänzung notwendig, um überhaupt aufgrund des Schulgesetzes in die Religionsfreiheit eingreifen zu können?

An die Vertreter der Schulen und der Schulverbände habe ich eine Frage – Frau Otten hat es bereits angesprochen – nach dem Erlass. Es gibt einen Erlass. Der Kultusminister hat uns in der Debatte erklärt: Der Erlass konkretisiert das Gesetz in ausreichender Art und Weise, sodass alle Lehrerinnen und Lehrer in Hessen wissen, was Sache ist. Nun ist der Erlass, das Erste was als positiver Effekt der Beratung erfolgt ist, bekannt geworden. Meine Frage an Sie ist: Wussten Sie von dem Erlass, bevor diese Debatte angefangen hat, oder ist das „vertrauliches Wissen“ der Verwaltung gewesen, das in der Schule nicht so richtig weiterhilft?

Es gibt eine neuere Entwicklung, die schon eine Rolle spielt, auch wenn es zunächst um die Kopftuch-Frage ging, aber ich fürchte, dass sich weiteres daraus ergeben kann. Deswegen meine Frage auch dazu an die Vertreter der Schulen: Wir haben jetzt erleben müssen, dass in Steinbach im Taunus eine heftige Diskussion, einen regelrechten Shitstorm gab, der eindeutig, wie sich herausgestellt hat, aus dem salafistischen Lager gesteuert war, als es um die Frage ging, dass in der Schulordnung neben anderen Vorschriften auch stand, dass im Unterricht weder eine Base-Cap noch ein Kopftuch getragen werden darf. Das kann nur eine Empfehlung sein. Ich denke, da sind sich hier alle Anwesenden einig, aber die Reaktion darauf ist das, was mich irritiert hat, dass dort in wenigen Tagen und offensichtlich ganz deutlich gesteuert aus dem salafistischen Lager, eine Kampagne gestartet wurde. Teilen Sie meine Befürchtungen, dass solches bei passender Gelegenheit auch geschehen würde, wenn auf nicht ausreichender gesetzlicher Grundlage in einem Einzelfall das Tragen einer Burka, einer Niqab oder Ähnlichem untersagt würde? – Ich möchte hinzufügen, dass es solche Fälle bereits im Land Hessen gab. Sie sind zum großen Teil in den Schulen couragiert von den Schulleitungen erledigt worden. Wie wir aber jetzt wissen, gibt es mehrere Fälle, die unter anderem auch dem Kultusministerium inzwischen bekannt sind.

An Frau Dilchert habe ich nur eine Frage. Ihre Auffassung in allen Ehren, aber wie wollen Sie mit der Problematik umgehen, dass bekannt sein muss, wer in der Schule ist und dass bekannt sein muss, wer an Prüfungen teilnimmt? Wie wollen Sie das bei Ihrer Position gewährleisten wissen? Das ist mir nicht so ganz verständlich.

**Vorsitzender:** Wir handhaben es so, dass nach jeder Fragerunde der Fraktion die Sachverständigen antworten. Danach erhält die nächste Fraktion das Wort. Ansonsten wäre es viel zu unübersichtlich.

(Zuruf: Lassen Sie uns doch die Fragen sammeln!)

– Von allen Fraktionen? Ich dachte es sei im Interesse aller, wenn wir Fraktion für Fraktion durchgehen, natürlich mit der Bitte sich kurzzufassen. Es wird aber zu unübersichtlich, wenn sich jetzt fünf Fraktionen melden und an jeden Anzuhörenden sechs Fragen gestellt werden. Das muss uns nicht daran hindern, es erfordert aber Disziplin. Wir haben ein ehrgeiziges Ziel, dass wir einigermaßen durchkommen. Es geht aber nicht, dass die Fragen, die Sie stellen, nicht beantwortet werden. Deshalb bitte ich Sie, meinem Vorschlag zu folgen. Die Fraktion der FDP hat ihre Fragen gestellt und ich bitte um entsprechend kurz formulierte Antworten.

Herr Prof. Ronellenfisch, zum Stichwort Vollverschleierung.

Herr Prof. **Ronellenfisch:** Ich muss Sie enttäuschen, dass ich Ihnen keine kurze Antwort geben kann, ich muss ein wenig weiter ausholen. Mein Eingangstatement hat geklun-

gen, als wenn es nicht zur Sache geht und ich mit der Vollverschleierung nichts am Hut hätte. Mir geht es darum, nicht eine politische Entscheidung zu beeinflussen, sondern den rechtlichen Rahmen für Ihre politischen Entscheidungen abzustecken. Das habe ich damit getan, das hat man nur nicht auf den ersten Blick merken können.

Ich möchte Ihnen in vier Schritten erklären, warum die Vollverschleierung rechtmäßig ist. Ich gehe davon aus, dass die gesetzliche Regelung verfassungskonform und haltbar ist. Dazu muss man aber mehrere Gesichtspunkte erwägen. Erster Gesichtspunkt: Die Schule galt früher als besonderes Gewaltverhältnis, Lücke des Rechtsstaats, Eigenregelungsbefugnis der Schule, Exekutive-Regelungen, und der Gesetzesvorbehalt galt dort nicht. Das heißt, man konnte Kleiderordnungen autonom von der Schulverwaltung anstrengen. In bestimmter Hinsicht besteht das immer noch. Sie können zum Beispiel das Tragen von Stöckelschuhen, um den Bodenbelag zu schützen, verbieten oder auch das Benutzen von Handys im Unterricht und derartige Dinge im Rahmen der allgemeinen Schulordnung regeln und brauchen dafür nicht gleich ein Gesetz. Dafür reicht ein Erlass. Aber um das geht es nicht. Es geht nicht um eine schlichte Kleiderordnung, es geht nicht um modische Accessoires und dergleichen, sondern es geht um die Äußerung der Religion. Und die Äußerung der Religion bedarf einer gesetzlichen Grundlage, da gibt es gar keinen Zweifel. Die gesetzliche Grundlage brauche ich für ein Kopftuch für Schülerinnen und Lehrerinnen in gleicher Weise, und die gesetzliche Grundlage bestand. Die gesetzliche Grundlage hat zur Message, dass die Religionsausübungsfreiheit und die Religionsfreiheit den verfassungsmäßig höchsten Rang hat und dass man es den Schülerinnen nicht verbieten darf, mit Kopftuch in der Schule zu erscheinen. Das ist der Stand der Rechtsprechung. Das war der zweite Schritt.

Der dritte Schritt ist, dass unser Problem ist: Lässt sich diese Rechtsprechung auf die Vollverschleierung übertragen? Das ist qualitativ ein krasser Unterschied, ob ich Kopftuch trage, um meine religiöse Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, oder ob ich die religiöse Gesinnung zum Ausdruck bringe durch eine krasse Maßnahme wie die Vollverschleierung. Da muss man kollidierende Rechtsgüter abwägen, und polizeiliche Gesichtspunkte spielen in der Schule eine Rolle. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Identifizierung, Darstellung, mit wem man es zu tun hat, ist auch für die Schule wichtig. Das sind hochrangige Gemeinschaftsgüter, dass man im Gegensatz zum individuellen Kopftuchverbot ein Verbot der Vollverschleierung mit guten Gründen anordnen kann, weil es nicht zur informationellen Selbstbestimmung gehört, sich zu anonymisieren und nicht kenntlich zu machen, mit wem man es zu tun hat. Aus allgemein polizeirechtlichen Gesichtspunkten, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in der Schulordnung, muss es zulässig sein, eine totale Unkenntlichmachung zu verbieten, es sei denn, es gibt alternative Maßnahmen. Die alternative Maßnahme wäre etwa durch einen Nacktscanner die Schülerinnen zu beobachten, wenn sie die Schule betreten oder Leibesvisitationen durchzuführen und auf anderer Art und Weise kenntlich zu machen, wer das ist, oder Zeugenbeweis zu erheben, mit wem man es zu tun hat. Das ist doch albern. Deswegen kann das Verbot der Vollverschleierung ohne Weiteres durchgeführt werden, weil es qualitativ nicht vergleichbar ist mit dem Kopftuchtragen in der Schule. Deswegen habe ich den Unterschied gebracht, da es eine Art Ausübung von Herrschaftsgewalt ist. Es hat einen Symbolcharakter, es ist eine massive Herrschaftsausübung zulasten der Mitschülerinnen und eine Einflussnahme, die überproportional und nicht akzeptabel ist. Deswegen halte ich die Anordnung eines Vermummungsverbots für verfassungsrechtlich tragbar, weise aber darauf hin, dass es verfassungsrechtlich problematisch ist und Sie nicht mit Sicherheit damit rechnen können, dass es nicht aufgehoben wird. Aber das Risiko muss man als Politiker eingehen. Ich appelliere dringend, diese Maßnahme in dieser Weise zu treffen, obwohl ich mich politisch nicht äußern darf, habe ich es doch getan. Ich bitte um Entschuldigung.

Herr Prof. **Dr. Aust:** Vielen Dank für diese beiden Fragen, Herr Greilich. Zur ersten Frage, ob es nicht zumindest hilfreich wäre, eine Konkretisierung der Rechtslage vorzunehmen, selbst wenn man annimmt, dass die derzeitige Rechtslage ausreicht. - Meine Antwort darauf ist Ja und Nein zugleich. Natürlich kann es für die Rechtsanwendung immer hilfreich sein, wenn das Gesetz noch genauer regelt, wie es angewandt werden kann. Das spricht ja auch aus den Stellungnahmen der Lehrerverbände, die wir hier gehört haben. Zugleich habe ich eine gewisse Zurückhaltung, weil man auch überlegen muss, was das wiederum für weitere unvorhergesehene Sachverhalte in der Zukunft bedeutet. Wenn man jetzt hier sagt, diese allgemeine Klausel kann für einen Grundrechtseingriff nicht ausreichen, muss man dann nicht immer weitere Spezialfälle weiter regeln und damit letztlich das Gesetz so sehr in die Einzelfragen hereinbringen, dass letztlich nachher für die Rechtssicherheit nicht sehr viel gewonnen wäre? – Ich wäre da skeptisch, ich würde weiterhin sagen, es spricht auch nichts dagegen es zu regeln, aber für verfassungsrechtlich notwendig halte ich es nicht.

Die zweite Frage betrifft das Zitiergebot. Sie haben § 183 des Hessischen Schulgesetzes angesprochen, in dem bestimmte Einschränkungen der Grundrechte durch einzelne Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes normiert sind. Es ist in der Tat eine gute Frage, warum jetzt eben die Religionsfreiheit dort nicht auftaucht. Diese Frage kann man zunächst mit dem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beantworten. Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nur für die Grundrechte greift, die im Wortlaut des Grundgesetzes einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt haben. Für Grundrechte, die vorbehaltlos gewährt sind und durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden können, würde das Zitiergebot aber nicht greifen. Das ist die ganz etablierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wenn man sich an die hält, gibt es zumindest keine Notwendigkeit, dass man eine Einschränkung der Religionsfreiheit, die vorbehaltlos gewährt ist, in diesem § 183 aufgreift. Es ist zugleich so, dass es in der verfassungsrechtlichen Literatur sehr viel Kritik an der Position des Bundesverfassungsgerichts gibt, dass es viele Stimmen gibt, die sagen, es sei nicht sinnvoll, dass man bei diesem Zitiergebot in der Hinsicht differenziert und dass man bei jeder Einschränkung eines Freiheitsrechts – manche sagen auch bei Gleichheitsrechten – das tatsächlich in dieser Klausel verankern müsste. Dagegen wird häufig eingewandt, dass man dann dazu kommen würde, in einer Art vorsorglicher Maßnahme alle möglichen denkbaren Grundrechtseinschränkungen zu nennen und dass dann letztlich alle denkbaren Vorschriften des Grundgesetzes, alle Grundrechte dort genannt würden und dass es dann zu einer lehren Formelei würde. Das sind Argumente, die dieser Kritik am Bundesverfassungsgericht entgegengehalten werden.

Kurz zusammengefasst: Wenn man sich an die Rechtsprechung aus Karlsruhe hält, ist eine Nennung nicht erforderlich. Es gibt aber auch erhebliche Kritik an dieser Position.

Herr Prof. **Dr. Schorkopf:** Herr Greilich, Sie haben um Klarstellung gebeten. Ich habe einen letzten Vorbehalt gemacht, ob der § 69 Abs. 4 reicht, weil ich mir jetzt nicht die Prognose anmaßen wollte, wie die hessischen Verwaltungsgerichte und Obergerichte entscheiden werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das gehalten werden wird. Es kommt noch hinzu, dass ich aus einem anderen Bundesland komme. Ich persönlich rate dazu, diesen Gesetzesvorbehalt hier einzuführen, und zwar aus zwei Gründen. Ich denke, dass Sie dadurch zunächst einmal Rechtssicherheit erlangen. Wir haben das gehört mit Blick auf die Anwender und die davon in der Schule Betroffenen, aber auch insofern Rechtssicherheit erhalten, dass, wenn es zu einem Prozess kommt, und damit muss man

ja in dem Zusammenhang rechnen, diese Maßnahme, ein Verbot, nicht am Gesetzesvorbehalt scheitert.

Wenn Sie sich die Rechtsprechung bislang ansehen – es gibt ja die Kopftuchentscheidungen in verschiedenen Ländern –, dann gibt es ja häufig die Lösung, diesen Fall aufzuheben und den Tenor, dem Kläger Recht zu geben, indem man sagt: Das kann gemacht werden, wenn es einen Gesetzesvorbehalt gibt. - Dies ist ein reales Risiko, das Sie zunächst ausschalten. Man muss sich dann ganz konzentriert auf die materielle Frage stützen, ob es in der Sache trägt.

Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, weil wir so viel über bestimmt religiös motivierte Kleidung sprechen, dass der § 69 Abs. 5 so nicht gefasst ist. Er sagt:

„ ... durch ihr Verhalten und ihre Kleidung die Kommunikation ... erschweren“.

Das ist eine sehr neutrale Formulierung. Ich möchte anregen, das weiterzudenken. Was machen wir denn – auch für die Skeptiker –, wenn mehrere Schüler einer Klasse Kleidung tragen, die extremistischen Ausdruck haben? – So etwas gibt es ja. Mir fiel gerade ein, als ich hier zuhörte: Was machen wir, wenn sechs Schüler immer mit dem Rücken zum Lehrer setzen und Kommunikation verweigern? Sie machen gar nichts, sie sind anwesend.

Ich denke, es würde sich lohnen, die Fragen zu stellen, wie man diesen Fall dann beurteilt. – Hat man dann hinreichend Rechtssicherheit, auch wenn der konkrete Anlass, das habe ich der ersten Lesung und auch den Unterlagen entnommen, diese Gesichtshüllung ist. Insofern gibt es eine große Abweichung zum bayerischen Fall. Die Bayern haben ja, obwohl der VGH München das gehalten hatte, noch 2017 die Gesichtshüllung aufgenommen. Sie haben aber auch das Einkassieren von Mobilfunktelefonen aufgenommen, was auch eine virulente Frage im Schulalltag ist, weil offensichtlich dieser doch auch grundrechtsintensive Eingriff auch geregelt werden muss. Das hat etwas damit zu tun, dass dieses normative Leitbild klar ist.

Die zweite Frage betrifft § 183 Hessisches Schulgesetz. Dazu habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt. Herr Aust hat dazu gerade das Maßgebliche gesagt. Allerdings möchte ich hier doch klarer sein. Mich überzeugt diese Rechtsprechung nicht, dass ein höchstrangig geschütztes Grundrecht, was vorbehaltlos gewährleistet wird, wie z. B. Art. 4, unter deutlich geringeren Voraussetzungen mit dem Zitiergebot eingeschränkt werden kann wie. Die Funktion des Zitiergebots ist, dass Sie, wenn Sie das tun, wissen, dass Sie da intensiv in Grundrechte eingreifen. Da kann man auch nicht sagen, wir müssen jetzt den ganzen Corpus nennen, sondern das sind die wesentlichen Eingriffe. Im § 183 steht u. a. die Bewegungsfreiheit. Weil man während des Schulalltags von 8 bis 13 oder 17 Uhr in der Schule anwesend sein muss, wird die Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Wenn man sich aber nicht so kleiden kann, wie man möchte, insbesondere wenn es religiös motiviert ist, ist es schon ein wesentlicher Eingriff in diese Frage, die man regeln könnte.

Jetzt kommt das Bundesverfassungsgerichts ins Spiel. Ich hatte auch versucht, in die Hessische Verfassung zu schauen, Sie können es ja auch anders machen. Die Hessische Verfassung kennt auch das Zitiergebot. Häufig läuft das Landesverfassungsrecht parallel mit dem Bundesverfassungsrecht. Das muss aber nicht so sein, Sie könnten es auch anders machen. Gerade bei solchen grundrechtsintensiven Fragen, wie z. B. Bekleidungs Vorschriften im Hinblick auf religiös motivierte Bekleidung, könnten Sie etwa Art. 4 aufnehmen. Meines Erachtens sollte das getan werden.

Frau **Greilich**: Dieser berühmte Erlass aus dem Jahr 2012, meine ich, war mir bis ich ihn im Staatlichen Schulamt angefordert habe, nicht bekannt. Es ist so, dass es im Moment gerade auch an verschiedenen Schulen Generationenwechsel gibt, und möglicherweise hat es mal jemanden gegeben, der diesen Erlass in einer Schule gekannt hat. Aber möglicherweise ist es so, dass er jetzt nicht mehr so unbedingt bekannt ist. Allein aus diesem Grunde ist es hilfreich, wenn irgendetwas im Gesetz steht, sodass man es nachlesen kann. Erlasse – das muss ich leider gestehen – sind nicht immer so präsent und nicht immer im Internet verfügbar wie beispielsweise das Hessische Schulgesetz, wo man gerne schnell nachschauen kann.

Die Frage der Möglichkeit, dass es für salafistische oder sonstige Zwecke verwendet werden kann, kann ich nicht beurteilen, will ich aber nicht ausschließen. Es kann gut sein, dass, wenn eine einzelne Schülerin wegen einer solchen Situation oder wegen eines solchen Ausschlusses möglicherweise sich an irgendwelche Moscheen oder Organisationen wendet, es dann zu problematischen Situationen kommen kann. Das mag ich nicht ausschließen. Ich freue mich, dass auch Sie es erwähnt haben, dass es z. B. eine rassistische Bekleidung sein kann, die anstößig ist. Ich möchte an dieser Stelle deutlich erwähnen, dass eine Schule ein Raum einer Gemeinschaft ist und dass man möglicherweise auch bedenken sollte, was man anderen Menschen, die mit einem im Raum sind, mit einer bestimmten Art der Bekleidung antut und ob man sie in ihren Freiheitsrechten mit einer bestimmten Art der Bekleidung dann nicht auch wiederum einschränkt.

Frau **Otten**: Wenn ich mich nicht auf diese Sitzung heute mit dem Blick in die Parlamentsdebatte und die Informationen daraus gestürzt hätte, hätte ich diesen Erlass nicht gekannt.

Ich gehe davon aus, dass eine normale Lehrkraft nicht jeden Erlass kennt. Wenn er im Amtsblatt veröffentlicht ist, hat man die Möglichkeit, davon Kenntnis zu erhalten, aber selbst im Nachhinein ist es häufig so, dass man natürlich überlegt, das bereits gelesen zu haben. Es dann aber auf die Schnelle im Internet für den konkreten Fall wiederzufinden, ist schwierig und mit Zeit für die Recherche verbunden, die wir natürlich an anderer Stelle brauchen, und zwar nicht nur für solche Fälle, sondern für die Unterrichtsvorbereitung, für die soziale Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler. Von daher ist es einfach, wenn man in das Hessische Schulgesetz schauen kann, dort eine Regelung findet und sich damit dann auseinandersetzen kann, und nicht die Zeit mit der Suche nach Erlassen verbringt.

Im Hinblick auf die Frage zum Shitstorm kann ich auch nur mutmaßen. Ich möchte mich da nicht in Spekulationen ergehen und denke, dass ich mich dem anschließen kann, was Frau Greilich eben ausgeführt hat.

Herr **Hartmann**: Vielen Dank für die Frage, Herr Greilich. Sie fragten, ob ich von dem Erlass wusste. Das kann ich kurz und schnell beantworten: Nein, ich wusste nichts von dem Erlass, zumindest bis zu dem Zeitpunkt, wo die politische Debatte hier angesetzt hat und der Schlagabtausch im Parlament in recht scharfer Weise – muss ich sagen – stattgefunden hat. Wenn ich meine Kolleginnen und Kollegen fragen würde, ob sie den Erlass kennen, die würden das mit geschätzten 95 % ebenfalls mit Nein beantworten. Von daher wäre eine Regelung erforderlich, und die Aufnahme in das Schulgesetz würde Klarheit und Zuverlässigkeit bringen und für eine schnelle Entscheidungsfindung vor Ort zuträglich sein.

Es kommt noch hinzu, dass dieser Erlass wohl per E-Mail im Jahr 2012 – was ja jetzt schon einige Zeit zurückliegt – herausgegangen ist und es den Kolleginnen und Kollegen, wenn sie sich der Thematik annehmen oder von ihr betroffen sein sollten, die Recherche erschwert. Von daher kann ich mich den Ausführungen meiner beiden Vorrednerinnen sehr klar anschließen, dass die Aufnahme in das Schulgesetz für die Schule Klarheit bedeuten würde und es Ihnen auch die alltägliche Arbeit, wenn man davon betroffen ist, vereinfacht. Die Entscheidungsfindung wird dadurch einfacher.

Sie fragten weiterhin, ob es sein kann, dass das ähnliche Reaktionen hervorruft. – Das möchte ich, wie meine beiden Vorgängerinnen, nicht ausschließen. Ich kann mir das im Einzelfall durchaus vorstellen, dass das so heftige Reaktionen erzeugt. Man sieht es momentan an der Presselandschaft, welche Artikel dort zu lesen sind. Das kann durchaus wieder in ähnlicher Weise, sei es von Salafisten oder von anderen Gruppen, gesteuert werden. Ich kann mir gut vorstellen, dass das so sein könnte.

**Frau Johannsen:** Die Argumente, die im Laufe dieser Anhörung kommen, bringen mich erst jetzt dazu zu sagen: Nein, es muss konkretisiert werden, weil – ich denke, ich spreche da für alle Montessori-Einrichtungen – wir nicht auf die Idee kämen, den Schülern eine Bekleidungs Vorschrift zu machen, was auf ihrem T-Shirt stehen darf. Ich halte es auf jeden Fall für notwendig, dass das geklärt wird. Für mich ist es auch eine gesellschaftspolitische Diskussion, die weit über Schule hinausgeht. Für mich stellt sich die Frage: Wie weit kann ich junge Menschen in Schule einschränken, in dem, was sie politisch äußern? Ich verstehe die Situation, die beschrieben wurde und stelle sie mir sehr schwierig vor, meine aber, dass es nicht hilfreich ist, das per Gesetz zu regeln. Nach meinem Dafürhalten ist die gesetzliche Regelung bei einer Vermummung etwas völlig anderes als eine Meinungsäußerung.

Meines Wissens gibt es ja auch immer noch ein Gesetz zur Wahrung des Schulfriedens. Das ist auch immer noch eine ganz andere Möglichkeit, wie man letztendlich in der Schule als Leitung, als erweitertes Leitungsgremium agieren könnte. Daher würde ich das an dieser Stelle auf dieses Burka-Verbot – ich möchte das einmal so nennen – beschränken.

**Vorsitzender:** Frau Dilchert, es ging um die Frage der Sicherheit, wer an der Schule unterwegs ist.

**Frau Dilchert:** Zur Problematik. Zu prüfen, wer an Prüfungen teilnimmt, ist schwierig zu regeln, wobei ich da sagen muss, dass Zwillinge sehr gut betrügen können, auch Handys werden sehr gerne zum Betrügen genommen. Ich finde es schwierig zu sagen, weil sich jemand besonders kleidet, kann nicht festgestellt werden, ob sie an der Prüfung teilnimmt. Auch wenn ich uns als Landesschülervertretung nicht in der Pflicht sehe, eine Regelung festzustellen, kann ich sagen, dass die Schülerinnen oder Schüler immer unterschreiben müssen: Das, was ich geschrieben habe, kommt von der oder der Person. – Diejenige Person kann sich ja auch ausweisen. Das sind alles Möglichkeiten, wie man mit der genannten Problematik umgehen kann, ohne dass man die entsprechende Person in ihrer Persönlichkeit oder Religionsfreiheit einschränkt. Ich finde es zu einfach zu sagen: Wir können es nicht genau sehen, also verbieten wir es. Wir sollten da ein bisschen erfinderisch sein und überlegen, was sich noch für andere Möglichkeiten bieten können.

Es ist auch nicht so einfach zu sehen, wer in der Schule ist. Bei einer großen Berufsschule von 2.000 bis 3.000 Schülerinnen und Schülern so wie in Wiesbaden am Berufsschulzentrum ist es auch nicht wirklich übersichtlich, wer sich gerade in diesem Areal befindet oder wer da was macht. Es gibt dazu eine gesetzliche Regelung, dass sich nur die Schülerinnen und Schüler im Gebäude aufhalten dürfen, die Schulpflicht haben. Alle anderen müssen sich im Sekretariat anmelden. Wer sich dem nicht beugt ... Dann passiert im Nachhinein etwas. Man kann nicht prophylaktisch sagen, dass sich jeder vorne anmelden muss. Dann bräuchte man auch Sicherheitspersonal an den Schulen, was für das Schulklima auch nicht zuträglich wäre.

Es sind aktuell nur Einzelfälle und deswegen müssen nicht alle durch ein solches Gesetz eingeschränkt werden. Ich schließe mich Ihnen an, man muss es aber absolut differenziert betrachten. Entweder ist es eine Meinung, die auf einem T-Shirt oder auf einer Jacke steht, oder es ist die Verschleierung, die eine religiöse Einschränkung vorsieht.

Es ist mit Sicherheit herausfordernd, dazu ein Gesetz zu finden, was das eine nicht verbietet, aber das andere abdeckt, so wie Sie das gerne hätten. Aber es von Anfang an komplett zu verbieten, halte ich doch für sehr falsch.

**Vorsitzender:** Für die SPD-Fraktion hat sich nun Frau Geis gemeldet.

Abg. **Kerstin Geis:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage an Herrn Prof. Ronellenfisch hat er schon beantwortet, da es die gleiche war, wie die von Herrn Greilich.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Prof. Dr. Aust. Wir sind hier in Hessen in der Situation, dass wir den Erlass haben, den augenscheinlich niemand kannte. Sind Sie der Meinung, dass dieser Sachverhalt in der momentanen Situation in Verbindung mit diesem Erlass hinreichend geregelt ist? Das würde mich interessieren.

Als Nächstes habe ich eine Frage an die Vertreterinnen und Vertreter der Schulen. Sind Sie wie ich der Meinung, dass der Erlass aus dem Jahr 2012 vielleicht nicht wirklich so bekannt war, weil es das Problem an den Schulen faktisch nicht gab und es deswegen keinen Grund gab, nach einer Regelung für ein nicht vorhandenes Problem zu fragen? Das ist die eine Frage.

Meine zweite Frage. Ich habe in anderer Funktion schon ganz oft festgestellt, dass Erlasse an den Schulen nicht wirklich präsent sind in aktueller Form. Gehört es nicht zur Stellenbeschreibung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, auf dem aktuellen Stand der Erlasslage zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass die Schulgemeinde über diese Erlasslage informiert ist?

Dann habe ich noch eine Frage an die Landesschülersprecherin. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Wahl. - Mich würde interessieren, in welchem Umfang die Landesschülervertretung das Problem der Vollverschleierung an den hessischen Schulen wahrnimmt. Müssen wir demnächst damit rechnen, dass es massenhaften Zulauf von Schülerinnen geben wird, die die Burka tragen oder vollverschleiert am hessischen Unterricht teilnehmen?

Herr Prof. **Dr. Aust:** Vielen Dank, Frau Geis, für die Frage. Ich meine, dass es für die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Verbots der Vollverschleierung auf diesen Erlass letztlich nicht ankommt. Für mich ergibt sich die Zulässigkeit aus dem Hessischen Schulgesetz, und der Erlass konkretisiert für die hessische Schulverwaltung die Rechtslage, sodass in der Schulverwaltung und in den Schulen optimalerweise bekannt ist, wie man mit solchen Fällen umgehen kann. Jetzt würde ich ganz praktisch sagen, dass es darauf ankommt, wie man diesen Erlass kommuniziert, dass man entsprechend vonseiten der Schulverwaltung diesen wichtigen Erlass gegenüber den Schulleitungen in Erinnerung ruft.

**Vorsitzender:** Dann sind die Vertreter der Schulverbände angefragt worden. Stichwort: Kenntnis des Erlasses, ist das Problem überhaupt ein Thema?

Frau **Greilich:** Der Erlass ist nach meiner Kenntnis, nachdem ich nachgefragt habe, eine Kommunikation zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem staatlichen Schulamt gewesen. Ich habe ihn dort selbst bekommen, nachdem ich ihn dort angefordert haben. In meiner Schule war er nicht vorrätig. Ich habe recherchiert, und es ist selbstverständlich, dass ich Erlasse erstens lese, zweitens weitergebe und sie entsprechend archiviere und sie an die Lehrkräfte meiner Schule weitergebe. Das ist ja wohl logisch, ich bin hessische Beamtin. Natürlich ist das meine Aufgabe. Wenn ich jedoch einen Erlass nicht kenne, kann ich ihn auch nicht weitergeben. Das ist das Eine.

Zweitens fragten Sie nach dem Bedarf und ob es notwendig sei. - Ich weiß von einer Mitschulleitung – ich formuliere das bewusst sehr geschlechtsneutral –, dass es da sehr wohl einen Fall gegeben hat, der dann sehr couragiert in dieser Schule beendet worden ist ohne Kenntnis dieses Erlasses, sondern einfach mit der Couragiertheit der Schulleitung zu erklären: So etwas gibt es bei uns nicht, weil wir jemanden, der bei uns im Unterricht vollverschleiert ist, nicht erkennen können, nicht mit ihm kommunizieren können. – Das ist ein Fall, der mir bekannt ist. Ich habe auch von anderen Schulleitungen gehört, dass bei denen auch solche Fälle vorgekommen sind. Ich meine, es gibt einen Grundsatz: Wehret den Anfängen. – Wir müssen meines Erachtens nicht erst bis zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof prozessierte Fälle haben, die solche Dinge klären. Es ist hilfreich, wenn man eine gesetzliche Regelung hat. Anders würde ich das nicht einschätzen. Ich kann mir vorstellen, dass so etwas den Schulfrieden einer Schule erheblich durcheinanderbringen kann, wenn es solche Diskussionen geben muss.

Außerdem nehmen wir jungen Menschen, wenn man ihnen nicht vorher schon deutlich sagt, wie es geht und wie es nicht geht, die Chance, sich darauf einzustellen, wie man an einer hessischen Schule einen Abschluss erlangen kann.

Frau **Offen:** Ich denke, das Problem ist auch, dass einfach eine Fülle von Erlassen, von Wissen in dieser Beziehung, die einfachen Lehrkräfte, die nicht in Schulleitungsfunktion sind, natürlich stark belastet. Die Kolleginnen und Kollegen konzentrieren sich vorrangig auf ihre fachlichen Aufgaben. Wenn diese Dinge so selten vorkommen, werden Sie nicht jeden Erlass sofort auf ihrem privaten Rechner auch noch speichern und sofort nachsehen können, ob und wann es einen solchen Erlass mal gegeben hat.

Es wäre einfacher, wenn derartige Dinge so archiviert sind, gerade im digitalen Zeitalter, dass man relativ schnell auf solche Erlasse zugreifen kann. Ich denke, da muss man auch bei den Lehrkräften das Verständnis dafür haben, dass man bei Dingen, die so

selten vorkommen, den Vorrang den fachlichen Fragen gibt und da die Archivierung und Digitalisierung der einschlägigen Regelungen hat.

War das Problem präsent? – Es ist sicherlich an manchen Schulen vielleicht vorgekommen. Mir persönlich ist kein derartiger Fall bekannt. Wenn ich nicht die Unterlagen aus der Parlamentsdebatte gelesen hätte, hätte ich auch nicht gewusst, dass es solche Fälle gegeben hat.

Herr **Hartmann**: Frau Geis, Sie haben gefragt, ob das Problem damals nicht so groß gewesen wäre. – Aus meiner Sicht hat die Thematik durchaus im Zuge der Migrationswelle, die über Deutschland hereingeschwabt ist, während der wir viele Menschen aufnehmen und ihnen helfen konnten, Fahrt aufgenommen. Die Zahl der Fälle hat aus meiner Sicht zweifellos zugenommen und wird sich in naher Zukunft nicht reduzieren, sondern im Gegenteil eher erhöhen als reduzieren. Daher hat man meines Erachtens durchaus den entsprechenden Regelungsbedarf. Wir finden diese – das habe ich vorhin schon ausgeführt – Initiative gut.

Was den Sachstand der Schulleitungen betrifft. Sie müssen sehen, das betrifft jetzt einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren. Da finden Wechsel in Schulleitungen statt, es kommen junge Kollegen herein, die keinen Überblick über die Erlasslage, die vielleicht vom Vorgänger gesammelt wurde, haben. Es ist nicht mehr alles kompakt, es liegt vielleicht in Papierform vor. Der Erlass, der per E-Mail herumgegangen ist, ist dann leider in dem großen Stapel Papier, der dann vorhanden ist, nicht auffindbar, gerade auf die Schnelle nicht auffindbar. Man muss das Ganze auch im Zusammenhang mit der Belastungssituation sehen, was Schulleiter heutzutage alles leisten müssen. Da ist ein Vielfaches an Aufgaben hinzugekommen. Da widmet man sich vorrangig den brisanten Problemen. Ein weniger brisantes Problem wäre, die Erlasse auf einem aktuellen Stand zu halten. Da gibt es an der Schule, denke ich, weitaus größere Problemfelder, an denen gearbeitet wird.

Persönliche Anmerkung: Ich hätte mir gewünscht, man hätte hier im Ausschuss die Anzuhörenden nach der Arbeitsbelastung der Schulleiterinnen und Schulleiter und der der normalen Kollegen befragt.

(Zuruf: Das kommt noch extra!)

Die hat in letzter Zeit zugenommen. Das muss man einfach so sagen. Das zu vernachlässigen und vielleicht weniger den Blick darauf zu lenken, ... Da hätte ich anderes für angemessener gefunden.

**Vorsitzender**: Frau Johannsen, möchte Sie dazu auch etwas anmerken?

Frau **Johannsen**: Nein, danke.

**Vorsitzender**: Dann wurde noch eine Frage an Frau Dilchert gerichtet bezüglich der Vollverschleierung an den Schulen.

Frau **Dilchert**: Ich habe die Frage jetzt so verstanden, dass Sie wissen möchten, ob das grundsätzlich ein Thema bei uns ist und als kritisch bewertet wird. – Grundsätzlich geht das, was wir als Landesschülerräte mitbekommen und aus den Kreisen und Städten mit uns kommuniziert wird, absolut nicht in diese Richtung. Es sind tatsächlich Einzelfälle. Es ist kein großes Thema bei uns.

Das, was wir dazu beschlossen haben, ist die grundlegende Glaubensfreiheit für alle, die wir auch im überkonfessionellen Ethikunterricht gerne festlegen würden und für die wir uns einsetzen. Aber das ist hier jetzt gar nicht das Thema.

Grundlegend sehen wir es so, dass es sehr schulabhängig ist. Es ist sehr milieu- und wohnortabhängig. Da, wo man auf die Schule geht, da, wo mehr Schülerinnen und Schüler aus Migrationsverhältnissen kommen, häuft es sich. Aber selbst da, ist das, was wir mitbekommen, nicht so das Thema, wie das jetzt hier per Gesetz beschlossen werden soll.

**Vorsitzender**: Jetzt stellt Frau Faulhaber für die LINKE ihre Fragen.

Abg. **Gabriele Faulhaber**: Ich habe zwei Komplexe. Einmal möchte ich eine Frage an die Menschen stellen, die in den Schulen arbeiten. Die Frage ist eher pädagogisch ausgerichtet und wendet sich an Frau Greilich, Frau Otten, Herrn Hartmann, Frau Johansen und Frau Dilchert, herzlichen Glückwunsch. Dann habe ich eine Frage an die beiden Professoren, weil mir da sehr viele Ungereimtheiten vorzukommen scheinen.

Herr Hartmann, wenn Sie sagen, die Debatte um die Vollverschleierung hat aufgrund der Migration Fahrt aufgenommen, hört sich das sehr gefühlt an. Dazu habe ich die konkrete Frage: Ich habe von jemandem gehört, der hat gehört, dass an der Schule x jemand vollverschleiert herumgelaufen ist. Ich möchte wissen: Wie oft kam das bei Ihnen an der Schule vor? Ist es überhaupt ein Phänomen, dass eine Brisanz an Ihrer Schule hat? Ich spreche nicht vom Kopftuch, ich spreche von der Vollverschleierung, weil das in diesem Antrag steht. Gab es bereits Erfahrungen bei Prüfungen mit diesem Problem?

Es wäre dann noch gut, wenn ich ein bisschen dazu hören könnte, wo die Grenze verlaufen soll. Frau Greilich, Sie ziehen die Grenze ja nicht bei der Vollverschleierung. Sie sprechen von T-Shirts und wahrscheinlich auch weltanschaulich ausgerichteten Bekenntnissen. Wo wollen Sie die Grenze ziehen? Hier wurde die Vollverschleierung angegangen. Ich denke, dass das nicht so einfach zu regeln ist.

Dann möchte ich gerne wissen, ob Sie es pädagogisch für einen klugen Vorgang, eine sinnvolle Maßnahme halten, dass ein Verbot auf gesetzlicher Ebene ausgesprochen wird. Das ist ein Problem, das mir jetzt persönlich, ich bin selbst Lehrerin, noch nicht über den Weg gelaufen ist.

Gibt es denn keine pädagogischen Alternativen in Ihren Augen, um mit einem solchen Problem umzugehen? Dass müssen wir ja beim Kopftuch auch machen.

Weiterhin möchte ich gerne wissen, wie Sie es sich vorstellen, wie ein solches Verbot in einem Gesetz bei der Integration von muslimisch gläubigen Schülern in die Schule oder in die Gesellschaft wirkt. - Das waren die Fragen an die Pädagogen.

Dann habe ich noch Fragen an Sie, Herr Schorkopf. Sie sagen, es reicht nicht, das sei so wichtig, dass das Grundrecht eingeschränkt werden könne, man müsse irgendetwas tun. – Schaffen Sie denn dadurch eindeutige Verhältnisse oder werden mit dem Vollverschleierungsverbot nicht neue Gräben aufgerissen? Es wird ja ein Unterschied zwischen gläubigen Männern und gläubigen Frauen gemacht. Sie stürzen sich auf die Vollverschleierung, es kommt kein vollverschleierter muslimischer Mann an eine Schule. Ich finde, es ist ein theoretisches Konstrukt, aber ich hätte darauf gerne eine Antwort, ob da nicht neue Gräben aufgerissen werden, die die Gleichstellung der Geschlechter betreffen und der Umgang mit Religiosität mit Geschlechtern.

Zum Schluss möchte ich Sie ganz eindringlich fragen: Ist es denn wirklich sinnvoll, dass man in einem solchen Stadium wie jetzt, wo das wahrscheinlich kein brisantes Problem darstellt, nur aus einem Gefühl heraus, weil die gesellschaftliche Debatte so hoch kocht, ein Gesetz macht? Oder ist es nicht zu früh?

Frau **Greilich**: Herr Vorsitzender, ich hatte mir auch vier Fragen notiert. Ein konkretes Beispiel hatte ich Ihnen genannt.

(Zuruf Abg. Gabriele Faulhaber: Eins)

– Auch eins ist aus meiner Sicht zu viel. Ich habe vorhin auch schon gesagt: Wehret den Anfängen. Sie sprachen pädagogische Möglichkeiten an. Ich wage mich jetzt ein wenig weit aus dem Fenster. Aber wenn ich sage, ich würde mich gegen eine Vollverschleierung aussprechen, behaupte ich etwas gewagt, ich würde damit sogar das Kopftuchtragen schützen, denn wir haben die Situation, dass es oft genug problematische Situationen mit Kopftüchern gibt, dass junge Frauen sich zum Teil diskriminiert fühlen angeblich, weil sie anders behandelt würden, weil sie ein Kopftuch tragen, was aus meiner Sicht Quatsch ist. Aber die Situation ist vorhanden. Für mich ist es deshalb wichtig, entsprechende Formulierungen im Schulgesetz zu haben, weil ich auch als Schulleiterin vor den Lehrkräften meiner Schule stehen muss und ihre pädagogische Arbeit sehr gut möglich machen muss. Deshalb wäre ich in der Pflicht, ihnen diese Entscheidung abzunehmen; denn sie müssen ja sehr wohl in der Lage sein, jemanden, der in ihrem Klassenraum sitzt, zu bewerten. Das ist das Besondere an Schule. Es ist nicht nur das Besondere an Schule zu kommunizieren, sondern auch zu bewerten. Bewerten findet nicht nur in einer Abschlussprüfung, sondern kontinuierlich in jedem Unterricht statt.

(Abg. Gabriele Faulhaber: Haben Sie den Fall schon einmal gehabt?)

Ich habe Ihnen den Fall von einer Mitschulleitung berichtet.

Sie sprachen die T-Shirts an. Ich finde es hochproblematisch, wenn junge Menschen mit T-Shirts oder was auch immer mit zum Teil fremdenfeindlichen, rassistischen Formulierungen in der Schule sind. Sie mögen außerhalb von Schule ihre politische Meinung sehr wohl äußern, damit habe ich kein Problem. Wir sind ein freies Land, da darf man seine politische Meinung äußern. Wenn man aber mit Formulierungen auf Bekleidung die Freiheiten anderer einschränkt, dann habe ich damit ein erhebliches Problem. Die Freiheit eines anderen und dessen Denken ist für mich nicht durch eine Regenbogenflagge eingeschränkt. Sie ist hübsch, bunt und hat nichts mit fremdenfeindlichen Formulierungen zu tun.

Sie bezogen sich auf die Geschlechterunterschiede zwischen gläubigen Männern und vollverschleierten Frauen. Ein gläubiger Moslem hat üblicherweise einen Bart, aber den Rest des Gesichtes kann man erkennen. Daher weiß man, wer einem gegenüber sitzt.

Frau **Offen**: Mir ist kein Beispiel bekannt, aber es heißt ja nicht, wenn mir kein Beispiel bekannt ist, dass es keins gegeben hat. Zum anderen muss man bedenken, dass sich die Gesellschaft verändert. Es kann sehr schnell derartige Beispiele geben. Dann ist das Problem da, und man muss es lösen. Warum nicht – wenn jetzt im Vorfeld die Möglichkeit besteht – auf diese Dinge einzugehen, den Kolleginnen und Kollegen gleich im Vorfeld einen Rückhalt gesetzlicher Art zu geben?

Pädagogisch sinnvoll ist das Verbot im Hinblick auf die Bewertung. Ich möchte das Gesicht meines Gegenübers sehen. Ich kann seine physische und psychische Verfassung sehen, ich kann beispielsweise, was in beruflichen Schulen vielleicht nicht so häufig vorkommt, häusliche Gewalt wahrnehmen oder Gewalt unter Schülern, weil im Gesicht eventuell Spuren zu sehen sind, oder ich sehe es am Augenausdruck oder an weiteren mimischen Befunden im Gesicht, dass es dem Menschen nicht gut geht und kann eventuell nach dem Unterricht die Schülerin beiseite nehmen und versuchen, ein Gespräch zu führen. Das würde ich alles nicht erkennen, wenn das Gesicht voll verschleiert ist. Prüfungen etc. brauche ich meiner Meinung nach nicht weiter zu erwähnen.

Sie fragten nach einer pädagogischen Alternative. Wenn ich genau wissen will, welche Person unter dieser Burka ist, müsste ich beispielsweise als Kollegin anbieten, in einen separaten Raum zu gehen. Einer Frau gegenüber darf möglicherweise die Person ihre Burka lüften. Da bin ich leider in den religiösen Regeln nicht so genau informiert. Wenn das möglich wäre, würde das einen unvertretbar hohen Aufwand bedeuten, wenn ich extra Räume und eine extra Kollegin abstellen muss, die bei dieser Person bleibt, um sicherzustellen, dass immer diese Person die Prüfung schreibt.

Sicherlich ist es ein Problem bei der Integration. Ich möchte aber zu Bedenken geben, dass sich europäisch ausgerichtete Menschen in arabischen Ländern an deren Haltung in der Öffentlichkeit in gewisser Weise anpassen müssen. Warum sollte das umgekehrt nicht auch möglich sein?

Herr **Hartmann**: Frau Faulhaber, Sie haben mich gefragt, wie es bei mir persönlich an meiner Schule ist. Ich komme vom Gymnasium Michelstadt, sitze heute aber nicht als Vertreter des Gymnasiums Michelstadt hier. Das heißt, die Aufnahme des Passus in das Schulgesetz wird alle Schulen im Land Hessen betreffen und nicht nur das Gymnasium Michelstadt, zwar auch das Gymnasium Michelstadt, aber nicht als einzige Schule alleine. Infolgedessen denke ich nicht, dass man den Einzelfall auf die große Breite verallgemeinern sollte. Ich bin übrigens angewiesen auf Dinge, die mir zugetragen werden, beispielsweise von meinen Verbandskollegen und auf Dinge, die ich in den Medien wahrnehme, in der Zeitung lese oder im Fernsehen sehe. Da ist es schon klar, dass diese Thematik zugenommen hat. Das kann man ja neutral so sagen. Die Thematik der Vollverschleierung ist aktuell viel häufiger in den Medien oder in Gesprächen, die ich mit Personen führe, vertreten, wie es noch in den Jahren 2010 oder 2012 der Fall war.

Der Standort meiner Schule ist im ländlichen Raum, da ist die Welt vielleicht noch in Ordnung. Aber man muss auch die Ballungszentren und die anderen Schulen mit im Blick haben, die dann problembehaftet sind, und für die das dann zusätzliche Arbeit und zusätzliche Belastung bedeuten würde, sofern man keine klare Regelung ergreift

und auch vorgibt, und die Schulen mit der Thematik und der Diskussion nicht alleine lässt.

Frau **Johannsen**: Mir persönlich ist auch kein Beispiel bekannt, aber ich will mich da meinen Vorrednern gerne anschließen.

Sie fragten nach den pädagogischen Antworten. Die sehe ich an der Stelle nicht. Für mich ist es ganz eindeutig. Wenn jemand verummmt ist, ist jemand verummmt, und für mich persönlich ist das an der Schule nicht denkbar, dass das geht. Das ist für mich auch von der Religionsfrage völlig losgelöst.

Sie sprachen auch von Integration. An der Stelle gilt das für mich genauso, dass wir an den Schulen sagen müssen: Hier ist unsere Grenze erreicht. Hier gilt es sich anzupassen entsprechend der Gesetzgebung.

Ich möchte aber trotzdem noch auf die Möglichkeit hinweisen, auf den Passus „Stören des Schulfriedens“ zurückzugreifen. Meines Erachtens sollte man das vor dem Hintergrund nicht vergessen. Da ist jede Schule gehalten, darüber zu agieren.

Frau **Dilchert**: Nach meiner Ansicht funktioniert das Pädagogische immer noch, auch wenn es bestimmte Einschränkungen gibt. Man sieht es ja an Förderschulen. Da sind die Lehrkräfte mit besonderen Fähigkeiten betraut. Ich würde gerne auf das eingehen, was Sie bezüglich eines Einzelgesprächs oder einer Einzellehrkraft, die damit betraut ist, die Aufsicht für eine komplette Stunde, zu führen, gesagt haben. Es geht ja wirklich tief in die Praxis. Meiner Meinung nach würde es ja schon reichen, wenn die entsprechende Lehrkraft kurz sieht: Aha, das ist das Mädchen, das die Klausur schreiben muss. - Dann geht es rüber in den Raum und schreibt mit den anderen 25 Kindern die Klausur. Das ist ja ein Aufwand von ein oder zwei Minuten. Das ist das, was ab und an der Unterricht durch irgendwelche Gespräche oder Absprachen verspätet beginnt oder durch das Stellen von Tischen vor Beginn einer Klausur. Das sehe ich wirklich als das geringste Problem in dieser Situation an.

Ich denke auch, dass Gespräche oder das Erkennen von häuslicher Gewalt ... So sehr, wie unsere Lehrkräfte ausgelastet sind, würde ich es als denkbar unwahrscheinlich sehen, dass so etwas noch zusätzlich zu dem Pensum zum einen leistbar ist und zum anderen freiwillig exzessiv verfolgt wird. Da habe ich von zu vielen Klassenkameradinnen und -kameraden gehört, wie darüber einfach hinweggegangen wird. Bei einer Klasse von 25 Kindern oder Jugendlichen ist dafür einfach keine Zeit. – Sorry. Das jetzt noch als Grund anzuführen, ... Das sagt meine praktische Erfahrung und auch das, was ich von Mitschülerinnen und Mitschülern herangetragen bekomme, etwas definitiv anderes.

Herr Prof. **Dr. Schorkopf**: Frau Faulhaber, Sie haben mich zunächst gefragt, ob neue Gräben durch diesen Gesetzentwurf, Stichwort Diskriminierung aufgerissen werden. Wenn Sie den Abs. 5 des Gesetzentwurfs lesen, dann geht es um Schülerinnen und Schüler, und es ist neutral formuliert. Wir reden hier die ganze Zeit über bestimmte muslimisch motivierte Kleidung, aber darum geht es nicht in dem Gesetzestext. Das ist zwar der Hauptanwendungsfall, aber es ist eine neutrale Formulierung, die jetzt nicht erkennen lässt, dass eigentlich nur dieser eine Fall gemeint ist, sondern das adressiert ein gesellschaftliches Problem, das anhand dessen, was Sie hier diskutieren, als Problem von einigen zumindest empfunden wird. Wir hören das aber auch von anderer Seite durch-

aus in anderen Konstellationen. Es gibt keine Regeln, die es verbietet, eine Norm zu erlassen, von der nur Frauen oder nur Männer betroffen sind. Es gibt eine ganze Menge von denen, die daran anknüpfen. Dass es faktisch so ist, ist kein Grund, diese Norm jetzt nicht zu erlassen. Das ist das eine.

Zur zweiten Frage. Sie wollten wissen, ob es zu früh sei und wie es mit dem Zeitpunkt aussehe. Ich bin als sachverständiger Staatsrechtslehrer hier, und diese Frage kann und will ich Ihnen nicht beantworten, weil es eine Sache des Gesetzgebers ist. Sie entscheiden mit Mehrheit, ob der Zeitpunkt reif ist. Das kann Ihnen niemand vorgeben. Wie kann man eine Entscheidung fällen, ob die Zeit reif ist? - Die Debatte kreist ganz stark um solche „Technikalitäten“ wie: Haben wir die richtige Rechtsgrundlage? Sind die Voraussetzungen da? Gibt es einen solchen Fall überhaupt? - Man kann auch ganz anders an die Sache herangehen. Ich hatte vorhin von diesem normativen Leitbild gesprochen. Wenn man das Schulgesetz komplett anschaut, das ich in der Vorbereitung gelesen habe, definieren Sie im Anfang Bildungs- und Erziehungsziele. Die spielen auch im dem § 69 Abs. 4 eine Rolle. Wenn diese nicht erreicht werden können, gibt es möglicherweise Sanktionen und Anordnungen. Aber Sie entwickeln ein bestimmtes gesellschaftliches Bild, wie junge Menschen durch einen staatlichen Erziehungsauftrag sozialisiert werden, damit sie später die Gesellschaft bilden können. Das ist ein normatives Bild, was in vielen Fällen zutrifft, manchmal jedoch nicht. Einige dieser Fragen spielen vielleicht gar keine Rolle. Auch dafür haben Sie einen Rahmen gezogen, bei dem man mit Fug und Recht fragen könnte, ob dieser sinnvoll ist. Sie haben es trotzdem gemacht, und es ist auch richtig, das zu tun. Die anderen Länder tun es auch, obwohl es eine sehr große Abweichung in Detail gibt. Hier ist es ganz ähnlich. Es gibt eine Debatte über diese Fragen der religiös motivierten Bekleidung. Das ist unstrittig, wie auch immer der Einzelfall verläuft. Insofern wird das hier hineingetragen, weil eine Fraktion diesen Antrag stellt. Mehr kann man aus verfassungsrechtlicher Sicht dazu legitimer Weise nicht sagen.

Herr Prof. **Dr. Aust:** Ich füge dem nichts mehr hinzu.

Abg. **Armin Schwarz:** Herzlichen Dank seitens der SPD-Fraktion für die schriftlichen Stellungnahmen als auch für die ausführlichen Darstellungen hier im Plenarsaal. Ich möchte im Grunde auf zwei Kapitel Bezug nehmen. Wir haben einerseits juristische Fragen und andererseits die schulpraktischen Fragen zu klären. Ich bin Herrn Prof. Aust sehr dankbar, dass er sehr deutlich den Zusammenhang zwischen dem Hessischen Schulgesetz, der Hessischen Verfassung und auch dem vielzitierten Erlass aus dem Jahr 2012 durchdekliniert hat. Mit Bezug auf diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die aus der Schulpraxis berichten, möchte ich zu Protokoll geben, bevor ich meine Frage stelle, dass es bis dato keinen einzigen Fall an einer hessischen Schule, und wir haben fast 1.900, gegeben hat, der nicht vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage gelöst werden konnte. Das zunächst einmal vorweg.

Wir sind uns – und das teilt meines Erachtens ein Großteil der Anzuhörenden und derer, die hier in der Regierungsreihe sitzen – einig, dass man sich im Sinne des Schulfriedens und im Sinne vernünftiger Pädagogik natürlich in einem freien Land offen ins Gesicht schauen muss, völlig unstrittig. Es geht im Kern doch nur um die Fragestellung, ob da noch etwas präzisiert werden muss, weil irgendetwas unklar ist bzw. ob der bestehende Rechtsrahmen zur klaren Anwendung in der Schule ausreicht. – Ich habe gerade vorangestellt, dass es bis dato gereicht hatte.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen: Vor einem Jahr waren auch die Vertreter der Schulen bei der Anhörung zum Hessischen Schulgesetz zugegen. Da war das von keinem einzigen Verband, von keinem einzigen Anzuhörenden thematisiert worden. Es gab klipp und klar die Auffassung – bei einer Vielzahl von Änderungsanträgen –, dass die bestehende Rechtslage sehr auskömmlich ist. Deswegen ist meine Frage an Frau Otten, an Frau Greilich, an Frau Johannsen und an Herrn Hartmann: Was hat sich konkret aus Ihrer Sicht in den letzten zwölf Monaten geändert, dass wir jetzt auf einmal eine Gesetzeslage schaffen müssen, um einen Sachverhalt zu klären – und da zitiere ich Frau Otten – selten vorkommt. Sobald es konkret wird, Beispiele zu nennen, wird es doch schwierig, die an der jeweiligen Schule herzuleiten. Es konnte keiner der Gefragten ein konkretes Beispiel aus der eigenen Lebenserfahrung, aus der eigenen Praxis darlegen. Deswegen: Strich drunter. An die schulischen Vertreter: Was ist in den letzten Monaten ganz konkret anders geworden als noch zur Beratungszeit des Hessischen Schulgesetzes, das erst zum 1. August des letzten Jahres in Kraft getreten ist?

Frau **Greilich**: Herr Vorsitzender, Herr Schwarz, ich denke, nicht wir sind die Gesetzgeber, sondern Sie sind die Gesetzgeber. Wir haben vor einem Jahr Stellung genommen zu einem damals vorliegenden Gesetz. Ich habe es nicht mehr präsent, ob wir damals auch dazu aufgefordert wurden, Veränderungsvorschläge zu machen. Wir sollten zu dem, was da war, Stellung nehmen. Dieses war zu dem Zeitpunkt nicht da. Die Lösungen sind mir bekannt. Ich bin hier als Verbandsvertreterin und schließe mich den Formulierungen von Herrn Hartmann sehr wohl an. Gießen ist zwar nicht Michelstadt auch nicht Offenbach oder Frankfurt. Nach meiner Kenntnis sind die Fälle, die mir bekannt sind, ohne jegliche Rechtslage, sondern mit vehementer Kompetenz und Überzeugungskraft der jeweiligen Schulleitungen erfolgt und nicht damit, dass sie sich auf irgendwelche gesetzlichen Regelungen – sagen wir mal außer dem Grundgesetz – bezogen haben. Ich war nicht dabei, deswegen kann ich es nicht beurteilen. Aber bei dem, was mir berichtet worden ist, ging es schwerpunktmäßig um die Überzeugungskompetenz der einzelnen Personen.

Es mag sein, dass Sie vielleicht sagen: Ist es gefühlt so? – Das mag auch sein, aber wir haben eine zunehmende veränderte Situation an unseren Schulen. Diejenigen, die seit dem Jahr 2015 in großer Zahl in unsere Schulen gekommen sind, die wir in unseren Schulen herzlich willkommen geheißen haben, die wir gerne unterrichten, haben das Bild unserer Schulen schon verändert, und sie werden es in Zukunft, wenn es um Familien nachzug geht, den ich jeder Familie wünsche, wenn weitere Familienmitglieder möglicherweise in Deutschland ankommen, verändern. Das heißt, das Bild an Schulen hat sich insgesamt in den letzten Jahren verändert, und insbesondere hat es sich seit dem letzten Sommer verändert. Deshalb ist es nur recht und billig, wenn der Gesetzgeber uns bei unserer Arbeit in den Schulen so professionell unterstützt, dass wir ohne fürchterliche Recherchen nach einem Erlass, der jetzt sechs Jahren irgendwo gelegen hat, unseren Aufgaben nachkommen können. Bis wir diesen Erlass finden, wäre es doch einfacher – sofern wir ihn nicht auswendig kennen, was wir eigentlich tun sollten –, wenn man das Hessische Schulgesetz wenigstens im Internet nachlesen könnte, weil wir wissen, dass da mal etwas gewesen ist und wir den Sachverhalt da deutlich schneller finden als in einer Erlassammlung, die wahrscheinlich mehr oder weniger vollständig ist.

Frau **Otten**: Ich möchte mich gerne Frau Greilich anschließen. Es ist sicherlich so, dass wir Stellung nehmen zu einem Gesetz, zu Änderungsvorstellungen und in der Regel keine weiteren neuen Vorschläge mit hineinbringen. Das können wir beim nächsten Mal än-

dern. Wenn Sie weitere Gesetze vorlegen, ist das für uns quasi jetzt die Aufforderung, auch Punkte zu benennen, die wir hinzugefügt haben möchten.

Was hat sich konkret in den letzten Monaten geändert? – Ich kann nicht konkret sagen, wie viel mehr Schülerinnen mit Kopftuch oder den Versuch, mit einer Burka in die Schule zu kommen, da sind. Ich kann auch nur ein Bild beschreiben, das ich wahrnehme, wenn ich beispielsweise durch Wiesbaden gehe, dass ich in den letzten Jahren mehr Frauen in einer Vollverschleierung gesehen habe als früher. Ich gehe davon aus, wenn diese Frauen Kinder haben und aus entsprechenden Familien stammen, dass dieses Problem wieder auftauchen wird mit den Kindern, die dann von ihren Eltern möglicherweise veranlasst werden, mit einer Vollverschleierung in die Schule zu gehen. Es muss nicht freiwillig durch das jeweilige Kind erfolgen. Es kann da ein sehr massiver familiärer Druck ausgeübt werden.

Herr **Hartmann**: Zwölf Monate ist es jetzt her, dass wir die Novelle des Schulgesetzes hatten. Zu einer Novelle des Schulgesetzes gehört auch eine gewisse Erarbeitungs- und Aufarbeitungszeit. Man bekommt das vorgelegt. Wenn ich dafür auch noch einmal zwölf Monate in den Blick nehme, wären wir schon bei zwei Jahren, die das ganz Prozedere beträgt. Und in zwei Jahren tut sich doch schon einiges. Wenn dann ein einzelner Änderungsvorschlag im Laufe dieser Zeit aufkommt, halte ich es für folgerichtig, diesen aufzugreifen und zu diskutieren. Deshalb sitzen wir ja heute hier.

Ich gebe Ihnen vollkommen recht: Müssen muss man erst einmal nichts. Ich denke, es ist klug und sinnvoll, sich die Sachlage und alle Beiträge hier im Ausschuss anzuhören und dann kluge und klare Entscheidungen zu treffen, die hilfreich für die Schulen sind. Alles Weitere ist heute schon gesagt worden.

Frau **Johannsen**: Ich denke, dass sich da etwas geändert hat. An unseren Schulen hat sich seitdem nichts geändert. Das kann ich ganz klar sagen. Aber die gesellschaftspolitische Diskussion hat sich geändert. Vielleicht entstehen dadurch die Notwendigkeit und der Wunsch, sich zu positionieren. Das war seinerzeit beim Hessischen Schulgesetz bei der Novellierung nicht gefragt. Dort ging es ja vor allen Dingen darum, Dinge, die per Erlass bereits neu geregelt wurden, neu zu regeln. Wenn das jetzt ein Erlass aus dem Jahr 2012 ist, der sonst niemandem bekannt ist, wäre das natürlich schön gewesen, man hätte da eine Vorlage gehabt. Aber man kennt die Erlasse nicht. Das ist auch eine Krux. Das löst man meines Erachtens aber nicht über ein Gesetz. Letztendlich sehe ich die Notwendigkeit, sich zu positionieren, weil sich diese gesellschaftspolitische Diskussion schon allein durch die neuen Wahlergebnisse im Bundestag verändert hat. Daher sehe ich sehr wohl die Notwendigkeit, zumindest eine Möglichkeit, sich zu positionieren und Klarheit zu schaffen.

Abg. **Mathias Wagner (Taunus)**: Herzlichen Dank an die Anzuhörenden. Ich habe drei Fragen an die Vertreter der schulpolitischen Verbände. Die erste Frage ist: Wenn es in Hessen zu einem Streitfall an einer Schule gekommen wäre, wo die beschriebene Überzeugungskraft der Schulleiterinnen und Schulleiter nicht ausgereicht hätte, hätte es dann eine rechtliche Regelungslücke gegeben oder wäre nicht klar gewesen, was geltendes Recht in Hessen ist? Gibt es zurzeit eine rechtliche Regelungslücke?

Meine zweite Frage ist die nach der Wahrnehmung von Erlassen. Da habe ich jetzt vieles gelernt. Das nehme ich jetzt erst einmal so hin. Ich habe großes Verständnis dafür,

dass man nicht immer alles verarbeiten kann, was man so bekommt. Diese Debatte will ich gar nicht führen. Würden Sie dem Gesetzgeber empfehlen, generell auf die Veröffentlichung von Erlassen zu verzichten und alles im Schulgesetz zu regeln? – Denn das erscheint mir aus dem, was Sie gesagt haben, die einzig logische Konsequenz, wenn nur das wahrnehmbar, anwendbar und sofort verfügbar ist, was in einem Gesetz geregelt ist. Ich will ja als Gesetzgeber lernen, möchte aber die Prognose wagen, dass dann das Schulgesetz einen Umfang hat, der es Ihnen auch nicht mehr möglich macht, unmittelbar wahrzunehmen, was gerade geltende Erlass- oder Rechtslage ist.

Die dritte Frage richtet sich nur an Frau Greilich. Wenn Sie dem Gesetzgeber empfehlen, über das Vollverschleierungsverbot hinaus Hinweise zu angemessener und unangemessener, gewünschter, ungewünschter Bekleidung zu geben, wie sollen wir das aus Ihrer Sicht abgrenzen? Wie sieht die gesetzliche Normierung aus, die einen Totenkopf verbietet und einen Kurzhaarschnitt auf dem T-Shirt erlaubt? Wo verläuft da die Grenze, oder kommen wir da nicht in sehr kurzes Gras, was wir gesetzgeberisch dann nicht regeln können?

Frau **Greilich**: Mit der dritten Frage fange ich gerne an. Ich habe gelesen, was in diesem Änderungsentwurf steht. Wir haben uns im Vorstand abgestimmt und uns überlegt, dass es auch bedeuten könnte, dass man damit in einem gewissen Maß auch die Möglichkeit hat, außer von Schülerinnen und Schülern, die im Besonderen diskriminierende und rassistische Symbole auf ihren T-Shirts haben, mit Vehemenz zu fordern, es sein zu lassen, man ihnen sagen kann: Es steht im Gesetz. – Gelegentlich hilft es auch, Schüler davon zu überzeugen, wenn man auf das Gesetz verweisen kann.

Ich habe einen großen Langmut, was die Bekleidung von Schülerinnen und Schülern angeht. Es gibt aber deutliche Grenzen, und es würde mich freuen, wenn ich eine Chance hätte zu sagen: Bis hierhin und nicht weiter. – Das bezieht sich bei mir nicht etwa, wie gesagt, auf regenbogenfarbige Dinge, sondern wirklich auf Dinge, die andere Menschen diskriminieren und dadurch eine problematische Situation in Schule erzeugen können.

Das mit den Erlassen und der Gesetzeslücke ist so eine Sache. In der letzten Zeit nehme ich es wahr, dass wir zum Teil sehr umfangreiche Power-Point-Präsentationen zum Teil präsentiert bekommen haben, wo wir dann hinterher erfahren haben, dass es sich dabei um eine Veröffentlichung mit Erlassqualität handelt. Wenn man hinterher erfährt, dass das so sei, dann hilft es schon weiter, dass wir wissen, dass dieses Ding ein Erlass ist. Wir sind als Schulleitung ganz offen und gerne zu einer Kommunikation bereit. Deshalb das Angebot an des HKM zu überlegen, wie man zu einer Lösung kommen kann, damit es eine Art Erlasssammlung geben sollte, die für alle zur Verfügung steht, wo man mit einem Stichwort bestimmte Dinge suchen kann. Das ist im Moment nicht gegeben, denn es gibt Kommunikationen seitens des Kultusministeriums an staatliche Schulämter und an Schulen, die zwar Erlasscharakter haben, aber nicht wirklich als solche mit Erlasscharakter wahrnehmbar sind und bei denen nicht sofort erkennbar ist, welche grundlegende und gravierende Bedeutung sie haben. Deshalb ist da sicherlich eine Kommunikation zwischen den handelnden Personen nötig, um zu einer nachhaltigen Klärung, die im Sinne beider Seiten ist, zu kommen.

Zum Streitfall und zur Gesetzeslücke. – Ich weiß es nicht. Natürlich gibt es in Hessen Gerichte, die das zu klären gehabt hätten. Aber da nach meiner Kenntnis in den Fällen, die mir bekannt sind, Rechtsfragen nicht zur Sprache gekommen sind, ist das für mich

nicht zu klären. Um es aber in Zukunft zu vermeiden, halte ich es für sinnvoll, eine solche mögliche Gesetzeslücke zu schließen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Frau Greilich. – Frau Otten, bitte.

Frau **Otten:** Ich bin juristisch nicht genügend bewandert, um sagen zu können, ob dieser Erlass ausreichend ist, oder ob es nicht doch Gerichte gegeben hätte, die im Zweifelsfall eine Lücke gesehen hätten. Daher kann ich die Frage nur offen lassen und mutmaßen. Was die Wahrnehmung von Erlassen anbelangt, würde ich mir etwas Ähnliches wie das „Hessenrecht“ für Gesetze und Verordnungen wünschen, wo ich das eine oder andere nachschlagen könnte. Ich habe schon in diversen Fällen gewusst, dass es einen Erlass gibt. Ich habe dann versucht, diesen Erlass zu finden, was mir im Internet aber nicht gelungen ist. Ich muss dann als Lehrkraft verschiedene Stationen anlaufen und fragen: „Gibt es dazu einen Erlass; gibt es eine Regelung?“ Für mich als Lehrkraft ist das Staatliche Schulamt nicht unbedingt immer der nächste Ansprechpartner, sondern ich gehe über die Schulleitung, also über den Dienstweg. Ich möchte aber gern selbst erst einmal für mich die Rahmenbedingungen klären, in denen ich agieren kann, sodass ich gegenüber der betreffenden Person sagen kann: „Bis hierhin geht es; und das geht eben nicht mehr.“ Von daher würde auch ich mir wünschen, dass es ein Verzeichnis gäbe, in dem ich nachschlagen könnte.

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank, Frau Otten. – Herr Hartmann.

Herr **Hartmann:** Ich möchte auch mit der Beantwortung der Frage nach der Abgrenzung beginnen. Es ist zweifellos eine sehr schwierige Frage. Ich denke auch nicht, dass ich diese aus dem Stand beantworten kann, umfassend abgrenzend; es gehören mit Sicherheit verschiedene juristische Formulierungen mit rein. Dazu sollten Sie die Fachleute befragen. Wie man das zu gestalten hat, und wie man das abgrenzt, darauf kann ich Ihnen keine Antwort geben.

Zweitens wurde nach der Wahrnehmung von Erlassen gefragt. An den Schulen war es in früheren Jahren immer so, dass man das „Amtsblatt“ hatte, in diesem konnte man die Erlasse nachlesen. An der Schule gab es drei Versionen des „Amtsblattes“: eines hat die Schulleitung gehabt; eines war im Lehrerzimmer, wo sich ein Kollegium von 60, 70, 80 oder 100 Leuten ein „Amtsblatt“ geteilt hat. Das dritte war irgendwo unauffindbar, vielleicht bei einem der Fachbereichsleiter, verschwunden. Er hat es mit nach Hause genommen oder was auch immer. Das hat sich in letzter Zeit gebessert, seitdem es das „Amtsblatt“ online gibt. Es gibt das „Amtsblatt“ aber für die Kolleginnen und Kollegen in großer Mehrzahl nur in einer Leseversion; man kann also nichts ausdrucken. Man muss über umständliche Wege einen Screenshot machen, es sei denn, man hat sich beim Verlag, weil man sich dafür interessiert, was im „Amtsblatt“ steht, eine Vollversion gekauft, in der man sich die Sachen ausdrucken kann. Von daher wäre eine Art „Erlasssammlung“, die insbesondere auch für die Kolleginnen und Kollegen einfach zugänglich ist, mit Sicherheit ein guter Weg, um Abhilfe zu schaffen, was die Wahrnehmung von Erlassen betrifft.

Gibt es eine Gesetzes- oder Regelungslücke? – Ich denke, ich stehe auf einem nahezu ähnlichen Standpunkt wie Sie. Nein, es gibt keine Regelungslücke. Aber es gibt an den Schulen eine große Unsicherheit. Diese Unsicherheit mündet in eine Mehrbelastung, weil

die Kolleginnen und Kollegen erst einmal Dinge klären müssen, im Extremfall müssen sie sogar die Schülerin oder den Schüler aus dem Klassenzimmer verweisen und zur Schulleitung schicken. Daher ist ein großes Potenzial an Unsicherheit vorhanden. Man würde mit einer klaren und für jeden verständliche Regelung, weil es ins Schulgesetz aufgenommen worden ist, der Basis helfen, einen Schritt weiterzukommen.

**Frau Johannsen:** Für uns gibt es keine Gesetzeslücke, weil wir Schüler nicht aufnehmen müssen; die Eltern müssen bei uns einen Schulvertrag unterschreiben. Dieser Schulvertrag ist natürlich rechtsverbindlich, aber die Schulen haben ein Konzept, und dieses ist die Grundlage ihres schulischen Handelns, also der Umgang miteinander usw. Daher haben wir sicherlich andere Möglichkeiten als eine öffentliche Schule, die die Schülerinnen und Schüler aufnehmen muss. Das muss man an dieser Stelle ehrlicherweise ganz deutlich sagen. Daher gibt es diese Gesetzeslücke für uns nicht.

**Abg. Wolfgang Greilich:** Ich muss noch einmal die Vertreter der Lehrer- bzw. Schulverbände befragen, nachdem jetzt in Frageform, zuletzt von Herrn Wagner, mehrfach der Vorwurf kam, die Lehrerinnen und Lehrer würden die Erlasse nicht kennen, nach dem Motto: „Wie soll das dann funktionieren?“ Da sie zu den Erlassen, die im „Amtsblatt“ veröffentlicht worden sind, etwas gesagt haben, scheinen diese ja bekannt zu sein.

Der Ausgangspunkt dieser Diskussion ist ein Erlass, der seitens des HKM an einen begrenzten Empfängerkreis innerhalb der Staatlichen Schulämter gegangen ist – nicht flächendeckend, sondern nur an die Juristen in den Staatlichen Schulämtern. Daher lautet meine Frage an Sie: Werden Sie darüber unterrichtet, dass es irgendwelche „Geheimerlasse“ oder nicht veröffentlichte Erlasse gibt, die zwischen dem HKM und dem Schulamt ausgetauscht werden? Werden Sie davon irgendwie informiert? Das würde mich einmal interessieren und zum Klären der hier gestellten Fragen beitragen.

Herr Hartmann, Sie haben eben noch einmal die Belastung von Lehrkräften angesprochen. Zu dieser komme es auch dadurch, dass es keine entsprechende Klarheit über Verhaltensnotwendigkeiten gibt. Sie hatten vorhin gesagt, Sie würden sich wünschen, dass sich der Ausschuss einmal damit befassen würde. Ich kann Ihnen hierzu informativ nur sagen, wenn Sie, Herr Vorsitzender, einverstanden sind: Wir haben das mehrfach diskutiert; der Ausschuss hat es abgelehnt, eine entsprechende Anhörung durchzuführen. Sie haben aber trotzdem die Gelegenheit, hierzu Ihre Meinung zu äußern: Wir machen am 14. Juni 2018 eine Fraktionsanhörung zu dem Thema.

**Vorsitzender:** Okay, ich habe das zugelassen. – Das heißt, die Frage ging, was die Erlass-situation angeht, noch einmal an alle Vertreter der Lehrerverbände, Herr Greilich? – Dann Frau Greilich, bitte.

**Frau Greilich:** Herr Vorsitzender, ich kann damit relativ schnell mit „Nein“ antworten. Der Erlassverkehr zwischen HKM und Schulämtern ist mir in Gänze – davon gehe ich einmal aus – nicht bekannt. Ich habe diesen Erlass aus dem Jahre 2012 bei meinem Staatlichen Schulamt angefordert. Ich gehe auch nicht davon aus, dass er global herumgeschickt worden ist. Ich weiß es nicht; bei mir ist er jedenfalls nicht gelandet. Ich war 2012 schon Schulleiterin; ich habe ihn im Jahr 2012 nicht bekommen.

Frau **Offen**: Ich denke, dass die Lehrkräfte mit Sicherheit nicht alle Erlasse kennen. Ich glaube nicht, dass in allen Gesamtkonferenzen sämtliche Erlasse, die an die Schulleitungen gegangen sind, an die Lehrkräfte weitergegeben werden. Ich habe diverse Male selbst in bestimmten Fällen Informationen gesucht und versucht, diese Erlasse auf eigenem Wege zu finden. Ich habe nur von Kollegen gehört, es habe einmal etwas gegeben, dass ich aber direkt davon überzeugt sein könnte, alle Erlasse, die es gibt, zu kennen, würde ich absolut verneinen.

Herr **Hartmann**: Ob es einen begrenzten Empfängerkreis gibt, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiß mittlerweile aus Erfahrung, dass verschiedene Dinge, das ist vorhin schon einmal mit der berühmten Power-Point-Präsentation angesprochen worden, manchmal als Erlasse gedeutet werden. Das ist im tagtäglichen Geschäft so. Wenn man eine gute Schulleitung hat, dann ist die natürlich über den aktuellen Sachstand im Bilde, weiß das und dann kann man Rückfragen stellen, wenn man selbst vielleicht nicht auf der Höhe der aktuellen Erlasslage ist. Das zur ersten Frage. Das andere war, denke ich, gar keine Frage. – Danke.

Frau **Johannsen**: Mir war es neu, dass es verschiedene Kreise gibt, an die die Erlasse geschickt werden. Daher bin ich etwas überrascht. Vielleicht bin ich auch ein bisschen naiv. Ich bin selbst Schulleiterin einer Schule; ich kenne mit Sicherheit nicht alle Erlasse. Auf der anderen Seite ist es auch so: Wenn ich im Staatlichen Schulamt anrufe, gibt mir die Justiziarin immer kompetent Antwort – vor allen Dingen, wenn ich es per Mail schicke. Daher fühle ich mich sehr wohl versorgt, wenn ich das einmal so sagen darf. Es wäre trotzdem schön, man könnte sich die Erlasse selbst raussuchen und müsste die Leute nicht belästigen.

**Vorsitzender**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. – Dann darf ich mich bei ganz vielen Beteiligten heute Nachmittag sehr bedanken. Zunächst einmal gilt mein besonderer Dank allen Anzuhörenden. Vielen Dank, dass Sie uns mit Rat und Tat, wie ich es eingangs sagte, zur Verfügung standen. Das wird alles protokolliert; das wird alles in die Auswertung dieser Anhörung einfließen. Die Auswertung nehmen wir später vor, nicht mehr heute.

Ich darf damit feststellen, dass der öffentliche Teil der KPA-Sitzung beendet ist. Ich wünsche Ihnen, den Anzuhörenden, alles Gute, sowohl beruflich als auch privat. Vor allen Dingen wünsche ich Ihnen eine gute Heimreise, möglichst ohne Stau. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und alles Gute. Bleiben Sie gesund und für uns jederzeit erreichbar. Ich kann Ihnen versprechen, die Diskussionen in Sachen Schulpolitik bleiben uns erhalten, so lange es Schule geben wird. – Vielen Dank.

Wiesbaden, 1. Juni 2018

Protokollierung:

Der Vorsitzende:

Michaela Öfftring

Lothar Quanz